Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A 'Am Stockweg' nach § 13a BauGB

Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Behandlung der Anregungen)

Zweimalige erneute Öffentl. Auslegung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, (Behandlung der Anregungen) *Stand 07.06.2021*

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	**Ziffer**	**Datum 1.Offenlage 2.Offenlage 3.Offenlage**	**Stellungnahmen**						**keine Stellungnahme (Bemerkungen)**
			1. Offenlage		**2. Offenlage**		**3. Offenlage**		
			mit Anregungen / Hinweisen	**ohne Anregungen / Hinweise**	**mit Anregungen / Hinweisen**	**ohne Anregungen / Hinweise**	**mit Anregungen / Hinweisen**	**ohne Anregungen / Hinweise**	**1) = 1. Offenlage 2) = 2. Offenlage 3) = 3. Offenlage**
Träger öffentlicher Belange									
Hessen Mobil	Ziffer 1	1) 19.12.2019 2) 29.10.2020	1.1 – 1.2		1.3				3) nicht erneut beteiligt
Deutsche Telekom AG	Ziffer 2	1) 23.12.2019	2.1						2) keine Stellungnahme
Unitymedia Hessen (Vodafone)	Ziffer 3	1) 20.12.2019 2) 10.11.2020	3.1			x			3) nicht erneut beteiligt
KVG - Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	Ziffer 4	1) 19.12.2019 2) 14.10.2020	4.1		4.2				3) nicht erneut beteiligt
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 5	1) 05.12.2019 2) 14.10.2020	5.1		5.2				3) nicht erneut beteiligt
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	Ziffer 6	1) 03.01.2020	6.1						2) keine Stellungnahme 3) nicht erneut beteiligt
RP Kassel – Regionalplanung - 21/2		1) 16.12.2019 2) 10.11.2020		x		x			Sammelstellungnahme vom 16.12.2019
RP Kassel – Grundwasser, Altlasten, Bodenschutz-31/1		1) 16.12.2019		x					3) nicht erneut beteiligt
RP Kassel – Gewässer, Hochwasser – Dez. 31/3	Ziffer 7	1) 16.12.2019 2) 22.10.2020	7.1			x			3) nicht erneut beteiligt
RP Kassel – Abwasser – Dez. 31/5	Ziffer 8	1) 16.12.2019 2) 15.10.2020	8.1			x			Dez. 31/5: Hinweise behalten ihre Gültigkeit 3) nicht erneut beteiligt

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A 'Am Stockweg' nach § 13a BauGB

Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Behandlung der Anregungen)

Zweimalige erneute Öffentl. Auslegung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, (Behandlung der Anregungen) **Stand 07.06.2021**

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	**Ziffer**	**Datum 1.Offenlage 2.Offenlage 3.Offenlage**	**Stellungnahmen**						**keine Stellungnahme (Bemerkungen)**
			1. Offenlage		**2. Offenlage**		**3. Offenlage**		
			mit Anregungen / Hinweisen	**ohne Anregungen / Hinweise**	**mit Anregungen / Hinweisen**	**ohne Anregungen / Hinweise**	**mit Anregungen / Hinweisen**	**ohne Anregungen / Hinweise**	**1) = 1. Offenlage 2) = 2. Offenlage 3) = 3. Offenlage**
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. 34		1) 16.12.2019 2) 27.10.2020		x		x			3) nicht erneut beteiligt
RP Kassel - Naturschutz / Landschaftspflege – Dez. 27	Ziffer 9	1) 16.12.2019 2) 19.10.2020 3) 28.04.2021	9.1 – 9.4		9.5		9.6		
RP Kassel - Immissionsschutz – Dez. 33/1	Ziffer 10	1) 16.12.2019	10.1 – 10.2						3) nicht erneut beteiligt
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 11	1) 27.12.2019 2) 10.11.2020	11.1			x			3) nicht erneut beteiligt
Friedhofsverwaltung	Ziffer 12	1) 10.12.2019 2) 18.08. und 14.10.2020 3) 27.04.2021	12.1		12.2 – 12.5			x	
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt -		1) 06.01.2020							Sammelstellungnahme vom 06.01.2020 2) keine Stellungnahme 3) nicht erneut beteiligt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde- 6722	Ziffer 13		13.1 – 13.3						
Untere Naturschutzbehörde - 6725	Ziffer 14		14.1 – 14.2						
Botanische Vereinigung für Naturschutz Hessen e.V.	Ziffer 15	1) 06.01.2020	15.1 – 15.6						2) keine Stellungnahme 3) nicht erneut beteiligt
Ämter									
Liegenschaftsamt -23-	Ziffer 16	2) 06.11.2020 3) 05.05.2021			16.1 – 16.5			x	1) keine Stellungnahme

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A 'Am Stockweg' nach § 13a BauGB

Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Behandlung der Anregungen)

Zweimalige erneute Öffentl. Auslegung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, (Behandlung der Anregungen) **Stand 07.06.2021**

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum 1.Offenlage 2.Offenlage 3.Offenlage	Stellungnahmen						keine Stellungnahme (Bemerkungen)
			1. Offenlage		2. Offenlage		3. Offenlage		
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	1) = 1. Offenlage 2) = 2. Offenlage 3) = 3. Offenlage
Stadt Kassel – Feuerwehr - 37	Ziffer 17	1) 16.12.2019 2) 03.11.2020	17.1			x			3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - Schulverwaltungsamt - 40	Ziffer 18	1) 05.12.2019 2) 09.11.2020	18.1		18.1 – 18.2				3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - Seniorenbeirat - 5082	Ziffer 19	1) 29.11.2019 2) 13.10.2020	19.1		19.1 – 19.2				3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - Jugendamt - 51		2) 30.10.2020				x			1) keine Stellungnahme 3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - 60		2) 12.11.2020				x			1) keine Stellungnahme 3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel – Vermessung und Geoinformation - 62	Ziffer 20	--/ 2) 04.12.2020			20.1				1) keine Stellungnahme 3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - Bauaufsicht - 632	Ziffer 21	1) 28.11.2019 2) 06.11.2020	21.1 – 21.3			x			3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - Denkmalschutz- 633	Ziffer 22	1) 13.12.2019 2) 17.11.2020	22.1			x			3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel –Straßenverkehrs- und Tiefbauamt-66	Ziffer 23	1) 17.12.2019 2) 02.11.2020 3) 22.04.2021	23.1 – 23.10		23.1 1– 23.13		23.14		
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt -		1) 06.01.2020							Sammelstellungnahme vom 06.01.2020 3) nicht erneut beteiligt
Freiraumplanung - 6711	Ziffer 24		24.1						
Umwelt- und Immissionsschutz -	Ziffer 25		25.1						
Grünflächen -673				x					
Umweltplanung -674	Ziffer 26		26.1 – 26.2						

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A 'Am Stockweg' nach § 13a BauGB

Öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Behandlung der Anregungen)

Zweimalige erneute Öffentl. Auslegung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, (Behandlung der Anregungen) **Stand 07.06.2021**

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum 1.Offenlage 2.Offenlage 3.Offenlage	Stellungnahmen						keine Stellungnahme (Bemerkungen)
			1. Offenlage		2. Offenlage		3. Offenlage		
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise	1) = 1. Offenlage 2) = 2. Offenlage 3) = 3. Offenlage
Stadt Kassel – Stadtreiniger - 70	Ziffer 27	1) 15.11.2019 2) 13.10.2020	27.1			x			3) nicht erneut beteiligt
Stadt Kassel - KasselWasser – Eigenbetrieb - 71	Ziffer 28	1) 27.11.2019 2) 29.10.2020	28.1 – 28.6		28.7				3) nicht erneut beteiligt
Bürger									
Bürger 1	Ziffer 29	1) 20.08.2019 und 11.12.2019	29.1 – 29.4						

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - Kassel	Ziffer 1	19.12.19	1.1 Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/60A "Am Stockweg" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden. Darüber hinaus soll ein bestehender Gärtnereibetrieb (Am Stockweg 1), einschließlich dessen Erweiterung und eine im Norden vorhandene Grünfläche als Abgrenzung bzw. Übergang planungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich im Nordwesten von Kassel am nordöstlichen Rand des Stadtteils Harleshausen. Er hat eine Größe von 13.177 m² und grenzt im Norden an die Landesstraße 3234, im Süden ist die Stadtstraße "Am Stockweg" inbegriffen und am westlichen Rand verläuft innerhalb des Geltungsreiches entlang des Friedhofs ein Fuß- und Radweg. Die verkehrliche Erschließung ist zum Einen über die vorhandene Stadtstraße "Am Stockweg" zum Anderen über einen neuen städtischen Erschließungsweg, der als Mischverkehrsfläche dienen soll, vorgesehen. Die Stadtstraße "Am Stockweg" mündet innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze in die L 3234 "Obervellmarer Straße" ein. Für den neuen Erschließungsweg ist eine Anbindung in Höhe der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der L 3234 bei Str.-km 0,534 vorgesehen. Die Lage wurde im Vorfeld mit unserem Haus abgestimmt. Andere Erschließungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Topographie nicht. Die Baulast der Landesstraße obliegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Kassel, au-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Einhaltung der Sichtdreiecke und Schleppkurven ist geprüft. Die Sichtdreiecke wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung wurde in Kap. 5.6 wie folgt ergänzt: „Die einzuhaltenden Sichtdreiecke sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.“

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			ßerhalb dem Land Hessen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gebe ich meine Stellungnahme zu den Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Gegen den Plan bestehen aus Sicht von Hessen Mobil, aufgrund der innerstädtischen Lage keine grundsätzlichen Einwände. Für den neu geplanten Erschließungsweg im Übergangsbereich zwischen Ortsdurchfahrt und freier Strecke bitte ich die Sichtdreiecke gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) einzuhalten. Darüber hinaus sind im Einmündungsbereich die Schleppkurven einzuhalten, dass es bei Abbiegevorgängen zu keinem Rückstau auf der L 3234 kommt. <u>Fachliche Informationen:</u> Beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.	
			<u>1.2</u> <u>Hinweis:</u> Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet unmittelbar die L 3234 tangiert. Forderungen gegen den Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände), oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen. Dies wurde unter Punkt 4.5 der Begründung der Planunterlagen entsprechend aufgeführt. Ich bitte darum, mir die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zuzusenden.	Der Hinweis Nr. 5 weist bereits daraufhin, dass gegen den Straßenbaulastträger keinerlei Ansprüche auf Errichtung von Lärmschutzanlagen oder sonstige Forderungen, die mit den von den vorhandenen Straßen ausgehenden Emissionen zusammenhängen, gestellt werden können.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		29.10.20 2. Offenlage	1.3 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu den Festsetzungen der o. g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Ich verweise auf die im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 19.12.2019 mit dem Aktenzeichen 34 c 2- 2019-15192 - BE10.01.2. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Einwendungen und Hinweise habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Zur Behandlung der Stellungnahme vom 19.12.2019 siehe oben unter Punkt 1.1 und 1.2. Die gewünschten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens übersandt.
Deutsche Telekom AG (Deutsche Telekom Technik GmbH)	Ziffer 2	23.12.19	2.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebau-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Folgender Hinweis wurde ergänzt: „8. Telekommunikation In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie ober-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			ungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	irdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“ Im Hinweis Nr. 4 wird bereits auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hingewiesen.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
Unity Media	Ziffer 3	20.12.19	3.1 Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
KVG - Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	Ziffer 4	19.12.19	4.1 Grundsätzlich bestehen gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf unsererseits keine Bedenken. Es ist jedoch zu beachten, dass der Linienverkehr unserer Buslinie 11 und die Funktion der Haltestelle "Lilienweg" erhalten bleiben. Möglicherweise kann diese Bushaltestelle im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Verkehrsflächen barrierefrei ausgebaut werden. Dazu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Herrn Wiesenhütter (Tel.: 3089-5707).	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis zum Haltestellenumbau wird an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		14.10.20 2. Offenlage	4.2 Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanentwurfs keine Bedenken. Es ist jedoch weiterhin - wie in unserer Stellungnahme vom 19.12.2019 bereits angemerkt - zu beachten, dass der Linienverkehr unserer Buslinie 11 und die Funktion der Haltestelle "Lilienweg" erhalten bleiben muss. Möglicherweise kann diese Bushaltestelle im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Verkehrsflächen barrierefrei ausgebaut werden. Dazu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Herrn Wiesenhütter (Tel.: 3089-5707). Wir möchten Sie darüber hinaus informieren, dass Sie uns künftig Ihre Anfragen zur Stellungnahme auch per E-Mail an die Adresse va@kvg.de zukommen lassen können.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die KVG-Haltestelle „Lilienweg“ wird durch die Planung nicht berührt. An dieser Stelle entsteht durch die Umsetzung des Bebauungsplans kein Eingriff in die Verkehrsflächen.
Städtische Werke Netz + Service GmbH	Ziffer 5	05.12.19	5.1 Die Städtische Werke Netz+ Service GmbH hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass wenn die Straße, wie ursprünglich geplant, öffentlich werden sollte, der Neubau einer Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen ist. Bei besonders hohen Leistungsanforderungen könnte die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich werden. Wir bitten daher um Information, ob der Aufbau einer Ladeinfrastruktur (L/S) vorgesehen ist. Anzumerken ist, dass die Erschließung des Baugebietes von der Obervellmarer Straße und der Straße Am Stock-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Begründung wurde in Kap. 4.4 wie folgt ergänzt: „Der Erschließungsweg wird öffentlich und daher mit einer Straßenbeleuchtung für Wohngebiete ausgestattet. Da das Plangebiet lediglich mit ca. acht eingeschossigen Gebäuden bebaubar sein wird, ist nicht mit einer besonders hohen Leistungsanforderung für die Stromversorgung zu rechnen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die zur Beheizung erforderliche Energie, aufgrund der geringen Verbräuche moderner Gebäude, durch Strom bzw. Wärmepumpen erzeugt werden wird. Auch ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Bewohner selbst Ladeeinrichtungen für E-Mobilität einrichten werden. Der Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur (L/S)

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			weg erfolgt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Ausführungsplaner, Herrn Stefan Büchling, Telefon 5745-2872.	für E-Autos ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorgesehen." Die Informationen werden an die Städtischen Werke weitergegeben und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
		14.10.20 2. Offenlage	5.2 Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass in der vorhandenen Straße Am Stockweg die Straßenbeleuchtung Baujahr 1992, dem neuen Straßenendausbau angepasst werden muss. Für die öffentlichen neuen Verkehrsflächen ist von der Stadt Kassel zu prüfen, ob der Neubau einer Straßenbeleuchtung vorzusehen ist. Die Erschließung mit den Versorgungsmedien ist gewährleistet. Ansprechpartner ist unser Ausführungsplaner, Herr Stefan Büchling, Telefon 5745-2872	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Planung der Straßenbeleuchtung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Information wird an die zuständige Stelle der Stadt Kassel weitergeleitet.
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	Ziffer 6	03.01.20	6.1 Wir möchten im Rahmen der oben genannten Planung auf die betroffene Friedhofgärtnerei Geister aufmerksam machen. Nach Rücksprache mit Herrn Geister möchten wir auf die Einwände hinweisen, die er selbst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht hat. Wir bitten um Berücksichtigung seines Schreibens und die Umsetzungen seiner Anmerkungen hinsichtlich der Planung. Der bestehende Betrieb darf keinesfalls in seiner Tätigkeit eingeschränkt oder in seiner Existenz bedroht werden. Bei Bedarf können wir gern vermittelnd begleiten.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Der Eingabe des Herrn Geister wird gefolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans schränken den bestehenden Betrieb nicht ein. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die vom Grundstückseigentümer umgesetzt werden kann, wenn der Gartenbaubetrieb aufgegeben wird. Dessen Erhalt ist explizit per Festsetzung gesichert: „1.5 Für das WA 3 und WA 4 werden auf Grundlage des § 1 (5) BauNVO Gartenbaubetriebe als allgemein zulässig festgelegt."

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
RP Kassel – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz - Dez. 31.3	Ziffer 7	16.12.19	7.1 Südlich, sowie außerhalb des Plangebietes verläuft der Geilebach. Wie Sie bereits auf Seite 12 und 13 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. IV/60 A „Am Stockweg" erläutert haben, ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 m freizuhalten. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Da der umgestaltete Verlauf des Geilebachs nicht im Bebauungsplan Nr. IV/60 A "Am Stockweg" eingezeichnet ist, kann ich ein Tangieren des Gewässerrandstreifens durch das Plangebiet nicht gänzlich ausschließen. Solange durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 A "Am Stockweg" die Nutzung der Flächen südlich der Straße Am Stockweg als Grünflächen nach § 9 Nr. 15 BauGB festgesetzt wird, habe ich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. IV/60 A "Am Stockweg". Vorsorglich möchte ich Sie auf die nachfolgen aufgeführten Verbote hinweisen:	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 A "Am Stockweg" ist die Nutzung der Flächen südlich der Straße Am Stockweg als Grünflächen nach § 9 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die vorhandene Lagerfläche der Gärtnerei wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes aus dem Grünzug herausgelegt. Lediglich die Anlage von Schaugärten bleibt auf dem Flurstück 51/4 künftig möglich, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Der Abstand der westlichen Flurstücksecke zur Böschungsoberkannte eines Überlaufmäanders (nicht Bachlaufs) beträgt noch ca. 6,50 m an der engsten Stelle. Die Begründung wurde in Kap. 4.1 wie folgt geändert und ergänzt: „Der südliche Teil des Geltungsbereichs umfasst den größten Teil der vorhandenen Friedhofsgärtnerei. Diese soll eine Erweiterungsmöglichkeit nach Norden bekommen, da die bestehende Lagerfläche südlich der Straße ‚Am Stockweg' aus dem Grünzug herausgelegt wird. Lediglich die Anlage von Schaugärten bleibt auf dem Flurstück 51/4 künftig möglich." Folgender Hinweis Nr. 9 wurde ergänzt: Die Regelungen gemäß § 38 Abs. 4 WHG sowie die Verbote gemäß § 23 Abs. 2 HWG sind im Bereich der Gewässerrandstreifen des Geilebachs zu beachten.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Gemäß § 38 Abs. 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen folgendes verboten: 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen, 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Gemäß § 23 Abs. 2 HWG sind darüber hinaus verboten: 1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, 2. das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend, 3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			4. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die durch mich zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange sind durch mich geprüft worden. Unter Beachtung vorgenannte Anmerkung und Hinweise bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.	
RP Kassel – Abwasser – Dez. 31/5	Ziffer 8	16.12.19	8.1 Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken. Anregungen/Hinweise: Ich weise vorsorglich daraufhin, dass für eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten ist. Der Antrag für die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn bei mir zu stellen. Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Bearbeiter/in: Frau Bohne, Telefon: (0561) 106- 3675 Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.** Der Hinweis zur Niederschlagswassereinleitung wird an den städtischen Eigenbetrieb KASSELWASSER weitergegeben.
RP Kassel – Naturschutz / Land-	Ziffer 9	16.12.19	9.1 Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in	**Den Anregungen wurde teilweise entsprochen**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
schaftspflege – Dez. 27			der Bauleitplanung zu vertretenden Belange hinsichtlich des Artenschutzes berührt. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches wurden einzelne Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Ich bitte darum, sämtliche Großgehölze am Südrand (im Friedhofsareal) zum Erhalt festzusetzten, hierbei handelt es sich mindestens um 3 großkronige Kiefern sowie eine Birke. Sowohl deren Lebensraumqualitäten als auch deren Bedeutung für den Artenschutz sprechen, neben positiven Landschaftsbildaspekten, für die Erhaltenswürdigkeit der Gehölze. Unter Einhaltung von Schutzvorkehrungen (Wurzelschutz, Handschachtung) während der Bauausführung erscheint dies grundsätzlich möglich.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Bäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs (Gemeint sind die Bäume am Ostrand, nicht am Südrand, nach Rücksprache mit Frau Gilfert, RP Kassel, Obere Naturschutzbehörde). Zunächst ist festzuhalten, dass der aktuell noch rechtskräftige bestehende Bebauungsplan Nr. IV/7B an dieser Stelle eine große Straßenverkehrsfläche für die Ortsumfahrung Harleshausen vorsieht, der zahlreiche Gehölze in diesem Bereich zum Opfer gefallen wären. Die vorliegende Planung stellt also aus naturschutzfachlicher Sicht eine wesentliche Verbesserung der planungsrechtlichen Situation dar. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden, entsprechend der fachlichen Bewertung der UNB vom 07.10.2015 (Bestandsaufnahme Bäume), besonders erhaltenswerte Bäume (z. B. Linden) nachrichtlich festgesetzt und durch Grünstreifen geschützt. Es verläuft zudem bereits im Bestand ein Weg direkt entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Mit dem Neubau erfolgt eine Verbreiterung nach Westen, die den östlich liegenden Bäumen voraussichtlich nicht schaden wird. Folgende umfangreichen Festsetzungen zum Baumschutz existieren bereits: *Festsetzung:* *5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 (1) Nr. 20 BauGB* *5.1 Neue Ver- und Entsorgungsleitungen haben einen Mindestabstand von 2,50 m zu Bäumen und Gehölzen einzuhalten. Gleiches gilt umgekehrt bei der Neupflanzung von Bäumen im*

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				Hinblick auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist im Falle von Satz 2 nur in Absprache mit den jeweils zuständigen Versorgungsträgern zulässig. *5.2 Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich im Zuge der Bauausführung sind zum Schutz des Wurzelraumes betroffener Bäume geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelvorhang) vorzusehen, die das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln verhindern und die Neubildung von Wurzeln fördern.* *Hinweis:* *4. Baumschutz* *Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.*
			9.2 Des Weiteren ist die beabsichtigte Fällung des großen Eschengehölzes am Stockweg/Ecke südlicher Beginn des Fuß-/Radweges zu hinterfragen. Dieses Großgehölz ist unter Landschaftsbildaspekten als "grüne Pforte" des Friedhofes zu bewerten und zudem unter Artenschutzbelangen ebenso erhaltenswürdig. Unter dem Gebot der Eingriffsminimierung bitte ich hier um Überprüfung der Planung, insbesondere im Hinblick darauf, dass der künftige Rad-/Gehweg sowie die Betriebszufahrt zur	**Der Anregung wurde nicht entsprochen** Die Begründung wurde in Kap. 4.6 wie folg ergänzt: „Die Esche im südlichen Bereich des Fuß- und Radweges kann aufgrund der Anforderungen der Versorgungsträger für die Verlegung und Wartung der Leitungen sowie die besondere Enge der Situation (Gebäude Gärtnerei, Friedhofszufahrt) nicht erhalten werden, da das städtebauliche Ziel einer für die Stadt Kassel wichtigen Wohnbaulandentwicklung im Geltungsbereich verfolgt werden soll.“

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Gärtnerei zusammengelegt werden könnten.	Eine Zusammenlegung des Geh- und Radwegs mit der Zufahrt zur Gärtnerei auf dem privaten Grundstück der Gärtnerei ist rechtlich nicht praktikabel. Zudem ist die Gärtnereizufahrt noch etwas steiler an dieser Stelle, was durch eine kleine Mauer abgefangen wird.
			9.3 Das in der Geilebachaue befindliche Flurstück 28/96 wird derzeit als Extensivgrünland genutzt. Ich bitte darum, hier keine intensivere Grünlandnutzung vorzusehen, da sich das Areal naturschutzfach hochwertig entwickelt.	**Der Anregung wurde nicht entsprochen** Aus diesem Bauleitplanverfahren ergeben sich gem. § 1 a (3) Satz 6 BauGB keine Sachverhalte, die Maßnahmenfestsetzungen erfordern. Festsetzungen hinsichtlich der Wirtschaftsweise gehen über die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten der Bauleitplanung hinaus. Die Fläche wird wie im Flächennutzungsplan dargestellt, als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
			9.4 Hinweis: Die Festsetzung zum Erhalt der beiden großen Eschen auf der Südseite "Am Stockweg" bitte ich auch in das künftige Verfahren zum Straßenausbau zu übertragen. Im Übrigen hat eine der beiden Eschen das Symbol "zu pflanzendes Gehölz" erhalten, ich bitte um Korrektur.	**Der Anregung wurde entsprochen** Der B-Plan ist beim Straßenbau zu beachten. Das Symbol wurde korrigiert.
		19.10.20 2. Offenlage	9.5 Zu den geänderten oder ergänzten Teilen der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Aus naturschutzfachlicher Sicht bitte ich um Kennzeichnung aller Bäume auf dem Friedhof am östlichen Rand des Geltungsbereichs (u. a. Kiefern und Birken) zum "Erhalt". Die hier befindlichen Großgehölze sind vital und aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz sowie	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde entsprochen** Die Kennzeichnung aller Bäume auf dem Friedhof am östlichen Rand des Geltungsbereichs (u. a. Kiefern und Birken) zum "Erhalt" ist erfolgt. Zum Verlust der Esche am Friedhofseingang siehe oben unter Punkt 9.2. Die Erweiterung des Leitungsrechts an dieser Stelle

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			unter Landschaftsbildaspekten unbedingt erhaltenswürdig. Ich bedanke mich für die Korrektur des Symbols für einen festgesetzten Baum im Süden an der Straße "Am Stockweg" von ‚zu pflanzende Bäume' in zu ‚erhaltende Bäume'. Der Verlust der Esche am unteren Friedhofseingang ist hingegen aus der Sicht des Naturschutzes sehr zu bedauern, da das Gehölz insbesondere an diesem Standort "Charakter" entwickelt hat bzw. vielfältige Lebensraumfunktionen übernimmt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	ist erfolgt, um eine Leitungsführung weiter östlich zu ermöglichen, wodurch die Esche ggf. erhalten werden könnte, wenn im Zuge der Entwicklung des neuen Wohngebiets nicht ohnehin eine deutliche Verbreiterung des sehr schmalen Fuß- und Radwegs an dieser Stelle für notwendig erachtet wird. Dies kann aber abschließend erst im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden werden, weshalb von einer zeichnerischen Festsetzung der Esche zum Erhalt weiterhin abgesehen wird.
		28.04.21 3. Offenlage	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist sehr zu begrüßen, dass sämtliche Großgehölze (14 Stück) auf dem Friedhof am östlichen Rand des Geltungsbereichs (u.a. Kiefern und Birken) als „erhaltswert“ gekennzeichnet wurden. Nach wie vor ist der unvermeidbare Verlust der vitalen, charakterprägenden Esche am unteren Friedhofseingang aus Sicht des Naturschutzes sehr zu bedauern, da sich das Großgehölz hier „landschaftsprägend“ entwickelt hat bzw. vielfältige Lebensraumfunktionen übernimmt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	Zum Verlust der Esche am Friedhofseingang siehe oben unter Punkt 9.2.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
RP Kassel – Immissionsschutz – Dez. 33/1	Ziffer 10	16.12.19	10.1 Aufgrund der sehr hohen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1- „Schallschutz im Städtebau" in WA 1 (tags um bis zu 15 dB(A), nachts um bis zu 16 dB(A) gemäß Berechnung der Stadt Kassel bzw. Lärmkartierung des HLNUG 2012) empfehle ich, die Beschränkung der Festsetzungen auf die Bereiche passiven Schallschutz und Lage der Schlafräume (statt Riegelbebauung, aktivem Schallschutz, Abstandsfläche etc.) ausführlicher zu begründen (siehe auch Urteil BVerwG vom 22.03.2007 -4 CN 2/06-).	**Der Anregung wurde entsprochen.** Die Begründung wurde in Kap. 4.5 wie folgt ergänzt: Ziel des Bebauungsplans ist eine städtebauliche Innenentwicklung mit Nachverdichtung durch Ausweisung neuer Baugebiete im Stadtgebiet insbesondere auch für junge Familien, um eine Abwanderung der Bevölkerung in ländliche Gebiete zu verhindern. Dieses Vorgehen trägt auch dem Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung. Zudem ermöglicht diese Erweiterung des vorhandenen Ortsteils die bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur (ÖPNV, soziale Einrichtungen etc.), bzw. vermeidet eine Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen. Schließlich wird durch den Bebauungsplan die Verwertung von Grundstücken ermöglicht, die im Flächennutzungsplan bereits für Wohnnutzung vorgesehen sind. (...) Aktive Schallschutzmaßnahmen, etwa durch Riegelbebauung, größere Abstandsflächen oder Schallschutzbauwerke (Wand, Wall) sind für den Geltungsbereich nicht angemessen und praktikabel. Für eine für den Geltungsbereich wirksame Riegelbebauung fehlt der Platz an der Landesstraße; gleiches gilt für größere Abstandsflächen zur Straße auf dem sehr schmalen Plangebiet. Eine Abschirmung der Straße durch einen Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand würde neben den durch sie verursachten Kosten dazu führen, dass der Charakter des Verkehrswegs grundlegend verändert würde, da dieser durch die zu errichtende Barriere den Charakter einer reinen Verkehrsstraße erhalten würde. Zudem ist die Errichtung einer Lärmschutzwand aus städtebaulichen Gründen an dieser Stelle unangemessen, da die Bestandsgebäude abgeriegelt würden

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				und den Ortszusammenhang verlören.
			10.2 Tabelle in 7.1 der textlichen Festsetzungen ist nicht korrekt. Entsprechende Hinweise sind aus ihrem Hause (6271) bereits formuliert worden.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz sind entsprechend korrigiert worden.
Zweckverband Raum Kassel - ZRK	Ziffer 11	27.12.19	11.1 der Bereich, auf dem sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel als "Straßenverkehrsflächen", "Grünflächen/Friedhof und Wohnbauflächen" dargestellt. Eine Teilfläche wird überlagert durch das Landschaftsschutzgebiet der Stadt Kassel. Der Bebauungsplan kann zurzeit nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in „Wohnbauflächen". Die im FNP dargestellte Straßenverkehrsfläche ist nicht mehr aktuell; im VEP 2030 der Stadt Kassel wird kein Bedarf mehr für eine Ortsumgehung Harleshausens gesehen, von daher steht diese Fläche für andere Nutzungen zur Verfügung. Die Vorgaben mit Bezug zu Natur- und Artenschutz werden begrüßt. Für die Planung der Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln empfohlen (kein Blaulichtanteil, Ausrichtung der	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde teilweise entsprochen** Der Hinweis Nr. 2 wurde wie folgt ergänzt: <u>„Licht-Immissionsschutz</u> Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Insekten durch eine Steigerung der Beleuchtungsintensität im Zuge der Ausweisung von Wohngebieten wird für die Beleuchtung der Straßen und der Außenbereiche empfohlen, energiesparende und insektenfreundliche LED-Leuchten einzusetzen. Weiterhin sollten Beleuchtungen so installiert werden, dass sie überwiegend nach unten strahlen, um das nahe Umfeld vor übermäßiger Lichteinwirkung zu schützen. Der Einsatz von Planflächenstrahlern reduziert die Abstrahlung in angrenzende Bereiche, die nicht ausgeleuchtet werden müssen." Die Begründung wurde in Kap. 2.7 wie folgt ergänzt: „Die auf der Ebene der Bauleitplanung möglichen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und -erzeugung wurden durch die Vorgabe der Gebäudestellung, Ausrichtung und Form der Dachflächen sowie Vermeidung von Verschattungen ausge-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Lichtkegel, u.s.w.). Im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität 2050 sollte im Rahmen städtebaulicher Verträge Festsetzungen zur Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien (PV) vorgesehen werden. Weitere Hinweise oder Anregungen zu diesem Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen.	schöpft." Der Abschluss städtebaulicher Verträge erfolgt üblicherweise, mit Investoren, wenn diese Neubaugebiete entwickeln. Es besteht die Möglichkeit höhere Anforderungen als die der geltenden Fachgesetze (GEG ab Nov. 2020) über den Kaufvertrag zu vereinbaren. Der Vorschlag wird an die Liegenschaftsverwaltung weitergegeben.
Friedhofsverwaltung	Ziffer 12	10.12.19	12.1 zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Die Belange der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Zugänglichkeit der vorhandenen Eingänge, sowie im Hinblick auf Lärmimmission und dem allgemeinen pietätvollen Umgang hinsichtlich der Trauerkultur sind unbedingt zu berücksichtigen, gerade im Bezug auf Gewerbeansiedlung (Lärm, Parkplätze u. ä.). Es sind ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück vorzusehen, damit die vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum, welche momentan für die Friedhofsbesucher vorgesehen sind, nicht durch dauerparkende Einwohner blockiert werden. Für Fragen steht Ihnen Herr Werner Tel.: 0561 /98395-25; Mail: juergen.werner@ekkw.de zur Verfügung.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde teilweise entsprochen** Es handelt sich nicht um eine Neuansiedlung, sondern um einen bestehenden Gärtnereibetrieb. Im Bereich des Bebauungsplanes besteht die Pflicht Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung auf den Grundstücken herzustellen.
		18.08.20 2. Offenlage	12.2 Nach Durchsicht der uns von Ihnen in der Mail von Frau Petra Gerhold zugesandten Unterlagen zu o.g. Bebau-	**Den Anregungen wurde teilweise entsprochen** Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass der aktuell noch rechtskräftige bestehende Bebauungsplan Nr. IV/7B an dieser

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			ungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Entlang des zu verlegenden Kanals stehen ca. 13 schützenswerte Bäume, die untersten drei Eschen können evtl. nicht erhalten werden. Hier ist ein Wertermittlungsverfahren einzuleiten, der entsprechende Geldwert ist der Friedhofsverwaltung auszuzahlen. 2. Der Kronenbereich der Bäume muss entlang der Kanalstraße evtl. aufgeastet werden. Dies muss von einer Fachfirma ausgeführt werden, in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. 3. Evtl. Baumschäden müssen im Rahmen eines Gutachtens ermittelt werden, ein evtl. Wertverlust ist an die Friedhofsverwaltung zu überweisen. Schäden sind fachgerecht zu beheben. 4. Ersatzanpflanzungen auf dem Friedhof Harleshausen sind aufgrund des dichten Baumbestandes und der damit verbundenen Einschränkung von Grabnutzungen nicht sinnvoll. 5. Beim Öffnen von Gräbern und sämtlichen Leitungsverlegungen ist die DIN 18920 zu beachten. 6. Wurzeln ab 3 cm Durchmesser sind sauber und fachgerecht nachzuschneiden. Wurzeln im Leitungsgraben sind durch ständig feucht zu haltende Wurzeln vorrangig vor dem Austrocknen zu schützen. Aufgrund der Brisanz hinsichtlich des zu erhaltenden Baumbestandes, halten wir einen Ortstermin für unumgänglich, vor Ausschreibung der Baumaßnahme.	Stelle eine große Straßenverkehrsfläche für die Ortsumfahrung Harleshausen vorsieht, der zahlreiche Gehölze in diesem Bereich zum Opfer gefallen wären. Die vorliegende Planung stellt also aus naturschutzfachlicher Sicht eine wesentliche Verbesserung der planungsrechtlichen Situation dar. Es verläuft zudem bereits im Bestand ein Weg direkt entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Mit dem Neubau erfolgt eine Verbreiterung nach Westen, die den östlich liegenden Bäumen, außer den 3 Bäumen im südlichen Abschnitt, voraussichtlich nicht schaden wird. Es ist jedoch eine Erweiterung des Leitungsrechts an dieser Stelle erfolgt, um eine Leitungsführung weiter östlich zu ermöglichen, wodurch zumindest die südlichste Esche ggf. erhalten werden könnte, wenn im Zuge der Entwicklung des neuen Wohngebiets nicht ohnehin eine deutliche Verbreiterung des sehr schmalen Fuß- und Radwegs an dieser Stelle für notwendig erachtet wird. Dies kann aber abschließend erst im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden werden, weshalb von einer zeichnerischen Festsetzung der Esche zum Erhalt weiterhin abgesehen wird. Die Begründung wird in Kap. 5.6 wie folgt ergänzt (fett gedruckt): „Am südlichen Ende wird das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gerade über das Friedhofsgelände erweitert, um eine kürzere und einfachere Trassenführung zu ermöglichen. **Hierdurch kann ggf. eine weitere Esche in der südwestlichen Ecke des Friedhofsgeländes erhalten werden.“** Es werden jetzt zunächst alle anderen 14 Bäume entlang, aber außerhalb der östlichen Geltungsbereichsgrenze auf dem Friedhofsgelände in der Planzeichnung des Bebauungsplans nach-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				richtlich als erhaltenswert markiert. Für ggf. im Zuge der Umsetzung der Planung nicht erhaltungsfähige Bäume wird voraussichtlich kein monetärer Wertausgleich erfolgen, da es sich um Bäume auf einer stadteigenen Fläche handelt. Diese werden bei Verlust durch die Stadt Kassel ersetzt, was selbstverständlich ist, da es sich bei der Erschließungsmaßnahme auch um eine städtische Maßnahme handelt. Desweiteren handelt es sich um eine Problematik der Ausführungsplanung, bei der im Detail geprüft werden muss, inwieweit Gefährdungen der außerhalb des Geltungsbereichs stehenden Bäume vermieden werden können. Es wird durch die Stadtplanung zugesagt, bei Vorlage der Ausführungsplanungen auf den u. g. Hinweis des Bebauungsplanes Bezug zu nehmen und eine ökologische Baubegleitung sowie die Einhaltung der Regelungen der DIN 18920 zu fordern. Neben den bestehenden Festsetzungen zum Baumschutz 5.1 und 5.2 wird der bestehende Hinweis Nr. 4 deshalb wie folgt ergänzt: „4. Baumschutz **Bei allen Maßnahmen im Geltungsbereich ist** die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. **Dies gilt auch für die**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				nachrichtlich als erhaltenswert dargestellten Bäume östlich der Geltungsbereichsgrenze auf dem Friedhofsgelände sowie für die Öffnung von Gräbern. Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich im Zuge der Bauausführung sind zum Schutz des Wurzelraumes betroffener Bäume geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelvorhang) vorzusehen, die das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln verhindern und die Neubildung von Wurzeln fördern. **Alle Arbeiten im Zuge der Umsetzung der Planung (Verkehrserschließung, Leitungen und Kanäle) sind von entsprechenden Fachfirmen auszuführen.** **Bei Eingriffen in den Boden im Zuge der Herstellung bzw. des Umbaus der festgesetzten Verkehrsflächen ist zudem eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Nicht zu vermeidende Schäden sind zu dokumentieren, so dass bei Verlust ggf. ein Anspruch auf Ersatz ermittelt werden kann.** **Hierbei ist insbesondere zu beachten:** **- Abstimmung der Arbeiten mit der Friedhofsverwaltung** **- Fachgerechte Aufastung der Kronenbereiche der Bäume entlang der Kanalstraße** **- Notwendige Ersatzpflanzungen sind möglichst am Standort der zu ersetzenden Bäume auf dem Friedhof vorzunehmen zur Vermeidung einer Einschränkung von Grabnutzungen** **- Wurzeln ab 3 cm Durchmesser sind sauber und fachgerecht nachzuschneiden. Wurzeln im Leitungsgraben sind durch ständig feucht zu haltende Wurzeln vorrangig vor dem Aus** **- trocknen zu schützen“**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
		14.10.20 2. Offenlage	12.3 Gegen o.g. Bebauungsplanentwurf legen wir hiermit Widerspruch ein. Im Entwurf sind friedhofsseitig, entlang des Gehweges, von Ihrer Seite 5 Bäume als zu erhaltende Bäume markiert. Nach unserer Einschätzung sind 15 Bäume erhaltenswert. Diese Einschätzung verwundert umso mehr, als es sich um Bäume handelt, welche sich auf dem Grundstück des Friedhofs Harleshausen befinden. Gerade die alte Esche am unteren Ende des Gehweges ist aus unserer Sicht im Rahmen einer evtl. Leitungsverlegung stark gefährdet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 18.08.2020 hinsichtlich eines Wertermittlungsverfahrens.	**Den Anregungen wurde teilweise entsprochen** Siehe Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen unter Punkt 12.2.
			12.4 Hinsichtlich des evtl. entstehenden Straßenlärms erwähnen Sie verschiedene DIN-Normen. Dies verwundert umso mehr, als das die von uns im Schreiben vom 18.08.2020 erwähnten DIN-Normen zum Baumschutz von Ihnen unerwähnt bleiben. Dies erzeugt ein Ungleichgewicht zu Ungunsten des Baumbestandes. In Zeiten von Baumsterben in der Stadt und auf den Kasseler Friedhöfen sollte man um jeden Baum bemüht sein.	**Der Anregung wurde entsprochen** Siehe Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen unter Punkt 12.2.
			12.5 Abschließend weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Sie über Bäume entschieden haben, welche der Stadt überhaupt nicht zugeordnet sind. Wir bitten unbedingt um Beachtung unserer Belange und weisen noch einmal darauf hin, dass ein Ortstermin, so-	**Der Anregung wurde entsprochen** Siehe Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen unter Punkt 12.2. Ein Ortstermin erfolgte am 24.02.2021.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			bald als möglich, erforderlich ist. Für Fragen steht Ihnen Herr Werner- Tel. Nr.: 0561/98395-25- gern zur Verfügung.	
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt -67- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde - 6722-	Ziffer 13	06.01.20	13.1 Grundsätzlich begrüßen wir aus bodenschutzrechtlicher Sicht Maßnahmen der Innenentwicklung (Verdichtung, Bauen auf Baulücken) und die Erschließung neuen Wohnbaulands auf bislang als Verkehrsfläche für den Bau einer Umgehungsstraße vorgesehenen Flächen. In diesem Fall werden durch die Flächeninanspruchnahme jedoch Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad durch die Bebauung geschädigt bzw. zerstört. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Eingriffe als zulässig und es ist kein Ausgleich erforderlich. Dennoch sollte den bodenbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Wir regen an, dass die Stadt sich ihrer Vorbildfunktion bewusst wird und sich selbst verpflichtet, indem bodenspezifische Festlegungen zur Vermeidung bzw. Minderung getroffen werden. Daher sollten zum Schutz zukünftiger Frei- und Grünflächen die Erschließungsmaßnahmen von einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) geplant und überwacht werden (Ausweisen von Tabuflächen, bodenschonender Maschineneinsatz, witterungsangepasstes Arbeiten etc.). Auch weil aufgrund des Geländeverlaufs größere Erdmassen bewegtwerden müssen, ist eine BBB hier von großem Vorteil. So kann gewährleistet werden, dass auf den verbleibenden Freiflächen die natürlichen Boden-	**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.** Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es nicht möglich eine Verpflichtung zur bodenkundlichen Baubegleitung festzusetzen. Grundlage bildet der abschließende Katalog zum Inhalt der Bauleitplanung unter § 9 Baugesetzbuch, wonach die Festsetzung von Flächen mit bestimmten Nutzungszielen möglich ist, nicht jedoch die Methoden mit denen diese Ziele erreicht werden können. Die Entscheidung eine bodenkundliche Baubegleitung bei den Erschließungsmaßnahmen einzusetzen, ist auf der Ebene der Baugenehmigung, bzw. bei stadteigenen Projekten, der Realisierung angesiedelt. Der Hinweis wird dem bauausführenden Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weitergegeben. Folgende Festsetzung Nr. 5.3 wurde ergänzt: „5.3 Sofern Bodenmaterial in oder auf den Boden ein- oder aufgebracht wird (zum Beispiel Auffüllungen, Wiedereinbau von Bodenaushub, Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht) muss dieses Material für die Aufbringung auf der vorgesehenen Fläche geeignet sein und darf nicht zu einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit und Bodenqualität führen. Bodenmaterial, das den genannten Anforderungen nicht entspricht, darf nicht aufgebracht werden. Recycling-Material darf nicht eingebaut werden.“

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			funktionen erhalten oder zumindest wiederhergestellt werden und Mutterboden gemäß § 202 BauGB erhalten und geschützt wird. Aus den o.g. Gründen sollte es im B-Plan aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen im Plangebiet auch eine Festsetzung geben, die das Auf- und Einbringen von Material regelt: Sofern Bodenmaterial in oder auf den Boden ein- oder aufgebracht wird (zum Beispiel Auffüllungen, Wiedereinbau von Bodenaushub, Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht) muss dieses Material für die Aufbringung auf der vorgesehenen Fläche geeignet sein und darf nicht zu einer Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit und Bodenqualität führen. Bodenmaterial, das den genannten Anforderungen nicht entspricht, darf nicht aufgebracht werden. Recycling-Material darf nicht eingebaut werden. In Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen sind Bestimmungen zum Schutz von Bäumen und Wurzeln, jedoch bedauerlicherweise keine Maßnahmen zum Schutz des Bodens enthalten, obwohl die Überschrift dies ankündigt. Hier könnte die Festsetzung zum Einsatz einer BBB erfolgen, die angemessene Bodenschutzmaßnahmen erarbeitet und überwacht, sowie die Festsetzung zum Auf- und Einbringen von Material.	
			13.2 Die im Entwurf enthaltenen Darlegungen zu Schutzgebieten nach Wasserrecht und zum Gewässer Geilebach sind korrekt. Grundsätzlich begrüßen wir die Versickerung von Nie-	**Der Anregung wurde nicht entsprochen.** Das Zitat der „schwierigen Topographie“ bezieht sich auf das südliche Ende des Fußweges zum Stockweg. Im Bereich der neuen Bauflächen beträgt die Steigung ca. 8 % und weist einen eher geringen Versiegelungsgrad auf (GRZ

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			derschlagswasser, das auf befestigten Flächen anfällt. Insofern haben wir gegen die aufgenommenen Festsetzungen keine Einwände. Aufgrund des relativ großen Höhenunterschiedes des Plangebietes sollte geprüft / beachtet werden, dass Niederschlagswasser, das auf schrägen befestigten Flächen auftrifft, mitunter auf Nachbargrundstücke abfließen könnte (falls es nicht schnell genug versickern kann). Dies erzeugt evtl. ein Konflikt mit dem Nachbarschaftsrecht Ziffer 5.6 der Begründung spricht gar von einer "schwierigen Topographie... und deren nicht exakt planbaren Auswirkungen auf die Ausführungsplanung".	0,3). Ein besonderer Regelungsbedarf für abfließendes Niederschlagswasser ist daher nicht gegeben.
			13.3 Ziffer 5.10 der Begründung enthält im letzten Absatz ("Grundstücksfreiflächen") die mitunter irritierende Formulierung eines "immer noch zunehmenden Trends zur Mülltrennung". Unser Erachten handelt es sich nicht um einen „Trend" zur Mülltrennung, sondern um gesetzliche Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Satzung).	**Der Anregung wurde entsprochen.** Die Begründung wurde in Kap. 5.10 wie folgt geändert: „Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben zu einer Zunahme der je Grundstück erforderlichen Abfall- und Wertstoffsammelbehälter geführt. Die auf den Grundstücken hierfür erforderlichen Flächen sind größer geworden und damit auch ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes.“
Unt. Naturschutzbehörde -6725-	Ziffer 14	06.01.20	14.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt in diesem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung. Nach unserem Kenntnisstand sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1Nr. 1BNatSchG zu artenschutzrechtlichen Belangen nicht betroffen. Der Wegfall wertvoller Gehölzflächen ist größer, als in der Begründung dargestellt. Zwar werden durch die Festlegung der Eschen und des Baumbestandes im ehe-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde teilweise entsprochen** Die Festsetzung 8.2 wurde wie folgt geändert: „Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Gehölzpflanzungen sind in den WA 2 und WA 3 je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (oder Hochstamm-Obstbaum) - entsprechend der Artenliste nach 8.4 - zu pflanzen.“

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			maligen Bachbett im Süden wichtige Bestände erhalten, jedoch fallen die Gehölze westlich des Fuß - und Radweges dem Wegeausbau und der Bebauung zum Opfer. Damit fällt ein "Gegenüber" zu den Bäumen entlang der Friedhofsgrenze fort und eine wichtige "Überleitung" der Wohnbebauung in den geschützten grünen Bereich hin zu dem Geilebachgrünzug. Die geplante Grünfläche im Norden kann dies auf Grund ihrer Größe nur bedingt ausgleichen. Um die um ein Drittel höhere Versiegelung noch mehr abzufangen, wird vorgeschlagen, die Pflanzbindung zu erhöhen, in dem die Pflanzung eines Baumes je angefangenen 200m² Freifläche festgelegt wird, statt je 200 m². Es ist zu begrüßen, dass die Erschließung über die bereits vorhandenen Wege geführt wird. Die sehr grenznah stehenden Friedhofsbäume sind im Wurzelbereich durch den Ausbau stark gefährdet. Wir regen deshalb an, den Wegeausbau ökologisch begleiten zu lassen.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es nicht möglich eine Verpflichtung zur ökologischen Baubegleitung festzusetzen. Grundlage bildet der abschließende Katalog zum Inhalt der Bauleitplanung unter § 9 Baugesetzbuch, wonach die Festsetzung von Flächen mit bestimmten Nutzungszielen möglich ist, nicht jedoch die Methoden mit denen diese Ziele erreicht werden können. Ob eine ökologische Baubegleitung bei den Erschließungsmaßnahmen eingesetzt wird, ist daher eine Entscheidung, die auf der Ebene der Baugenehmigung, bzw. bei stadteigenen Projekten, der Realisierung angesiedelt ist. Der Hinweis wird dem bauausführenden Straßenverkehrs- und Tiefbauamt weitergegeben.
			14.2 Pflanzliste Platanus x hispanica ist auf Grund der zu erwartenden Endgröße und der "Platanenhärchen" für ein Wohngebiet eher ungeeignet und sollte aus der Liste entfernt werden. Robinia pseudoacacia steht auf der Liste der invasiven Arten (Bundesamt für Naturschutz Stand 25.09.2014) und sollte deshalb ebenfalls von der Liste genommen werden.	**Den Anregungen wurde entsprochen** Die angegebenen Arten wurden aus der Artenliste entfernt.
Botanische Vereinigung für Naturschutz Hessen	Ziffer 15	06.01.20	15.1 Bezüglich der vorgesehen B-Planänderung IV/60 A Am	**Der Anregung wurde nicht entsprochen**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
e.V.			Stockweg nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Flächenversieglung</u> Die vorgesehene Bebauung führt auch mit den dort beschriebenen Verkehrswegen zu einer weiteren Flächenversiegelung. Durch die Ausweisung einer Grünfläche kann sie vermieden werden. Gerade im Anschluss an den Friedhof Harleshausen liegend besteht hier die Möglichkeit zu einem Freiraum, der zum einen die ökologischen Qualitäten eines städtischen Friedhofes erweitert und gleichzeitig zu einem weiteren öffentlichen Freiraumangebot führen könnte, dass nicht durch die Nutzung als Friedhof eingeschränkt wäre. Wir schlagen daher die Ausweisung einer Grünfläche und deren naturnahe Pflege vor und bitten dies zu prüfen.	Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt zur Wohnraumentwicklung und Sicherung des Gärtnereibetriebs. Zudem sieht der Bebauungsplan die Änderung von festgesetzten Straßenverkehrsflächen in Wohnbauflächen vor, was zum einen dem Bedürfnis nach Wohnrauschaffung dient und zum anderen eine wesentliche Verringerung geplanter Flächenversiegelungen bedeutet. Eine weitere Freiraumentwicklung angrenzend an die aufgewertete Geilebachaue und den Friedhof ist in dem Plangebiet nicht erforderlich.
			15.2 <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u> Bei abschlägiger Entscheidung halten wir die Durchführung einer UVP für erforderlich, auch um mögliche Alternativ-Standorte zu prüfen.	**Der Anregung wurde nicht entsprochen** Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen
			15.3 Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes auf der Fläche und insbesondere entlang des Fußweges entlang des Friedhofes.	**Der Anregung wurde nicht entsprochen** Der Baum- und Gehölzbestand wurde fachlich bewertet; erhaltenswerte Bestände werden im Bebauungsplan festgesetzt und die Erschließungsplanung angepasst. Die Erhaltung des Gehölzbestandes auf den geplanten Bauflächen ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht möglich, jedoch auch aufgrund der vorgefundenen Arten und des Alters nicht erforderlich. Zudem sind Festsetzungen zur Ersatzpflanzung auf den neuen Baugrundstücken erfolgt.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			15.4 <u>Bei Durchführung des B-Planes sind u. a. folgende Änderungen der WA notwendig</u> WA 5- keine Bebauung WA 4-Drehung der Baugrenzen, sodass sie hangparallel, d.h. parallel zum Fußweg entlang des Friedhofes liegt (geschützter Innenraum) WA 3- Reduzierung der Baufläche auf östliche Baufläche (größere innenliegende Freifläche)	**Den Anregungen wurde nicht entsprochen** Das WA 5 im vorliegenden B-Plan ergänzt Baugebiete im bestehenden B-Plan und enthält keine überbaubaren Grundstücksflächen, kann also nicht separat bebaut werden. Im WA 4 wird im Wesentlichen die Bestandsbebauung abgebildet. In allen Baugebieten ist die Stellung der Gebäude so, dass sie mit ihren Längsseiten nach Süden ausgerichtet sind und so in der Hanglage nutzbare Freiflächen entstehen. Außerdem können auf diese Weise mögliche solare Wärmegewinne genutzt werden.
			15.5 Statt der vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen S. 32: - Indigene Gehölze aus regionaler Herkunft Ebenso sollte bei Ansaaten Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.	**Den Anregungen wurde teilweise entsprochen** Auch nicht heimische, aber standortgerechte und klimaresistente Arten (trockentolerant und winterhart) sollen möglich sein, um die Entwicklung einer zukunftsfähigen Vegetation zu ermöglichen. Die Artenliste wurde trotzdem um folgende Arten gekürzt: Acer platanoides — Spitz-Ahorn Betula verrucosa — Weißbirke Platanus x hispanica — Ahornblättrige Platane Robinia pseudoacacia — Robinie Sophora japonica — Japanischer Schnurbaum Acer rubrum — Rotahorn Celtis caucasica — Kaukasischer Zürgelbaum Eucommia ulmoides — Guttaperchabaum Tilia mandshurica — Mandschurische Linde Ulmus pumila — Sibirische Ulme Amelanchier laevis — Felsenbirne Hedera helix — Efeu

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein Wisteria sinensis Blauregen Folgende Arten wurden ergänzt: Quercus frainetto Ungarische Eiche Ulmus i. S. (z. B. Ulmus laevis) Flatter-Ulme
			15.6 In der Tabelle S. 45 erscheint die Flächenangabe für Gehölze zu gering. Vermutlich sind sie unter Gärten oder Grünflächen subsumiert.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Vermutung ist korrekt.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Ämter				
Liegenschaftsamt - 23	Ziffer 16	06.11.20 2. Offenlage	16.1 Aus Sicht von- 23- bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geänderten Teile des Bebauungsplanentwurfs Nr. IV/60 A „Am Stockweg". Wir weisen jedoch auf folgendes hin: <u>zu 5.6.Erschließung. Geh-. Fahr - und Leitungsrechte, Ver- und Entsorgung</u> Der geänderte Bebauungsplan setzt eine Wegeverbindung im Bereich des Fußweges von der Straße „Am Stockweg" bis zum Wendehammer eine Breite von bisher 3 m auf neu 4 m fest. Hierfür sind weitere eigentumsrechtliche Regelungen erforderlich. Der Erfolg der Ankaufverhandlungen kann von -23- nicht bewertet werden. Vor der Festsetzung ist von -63- mit -60- zu klären, ob der Weg beitragsrechtlich abgerechnet werden kann, wenn der Ankauf scheitert. Herr Geister stimmte im Rahmen einer eigentumsrechtlichen Regelung der Eintragung einer Dienstbarkeit zu, sollte die Verlegung des Kanals bzw. des Schutzstreifens auf seinem Grundstück erforderlich sein.	**Den Anregungen wurde entsprochen** Die Breite von 4 m und das 5 m breite Leitungsrecht für die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche des Fuß- und Radweges an dieser Stelle resultiert aus den Anforderungen von Kasselwasser für den notwendigen Abwasserkanal in diesem Verlauf. Die Festsetzung im Bebauungsplan sichert die Möglichkeit diese Verkehrsfläche herzustellen und begründet keine Verpflichtung hierzu. Da es keine erkennbare Alternative für den Verlauf gibt, soll diese Möglichkeit durch den Bebauungsplan eingeräumt werden. Notwendige eigentumsrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und unabhängig vom Bebauungsplan zu regeln. Sollten die Verkehrsflächen später nicht in der festgesetzten Breite zur Verfügung stehen, muss ggf. doch eine technische Sonderregelung auf einer schmaleren Trasse für den Kanal und die Leitungen gefunden werden, die zwar vor allem aus Wartungsgründen nicht mehr erwünscht, aber technisch möglich ist.
			16.2 <u>Festsetzung der Bauflächen</u> Herr Geister hat sich vertraglich verpflichtet, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine etwa 840 m² große Teilfläche des Flurstück 39/22 zu erwerben. Der Flächenzuschnitt gestaltet sich nach der vorliegenden Festsetzung des Bebauungsplanes wie im beiliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt (etwa 900 m²). Die mit	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Herrn Geister vereinbarte Regelung hätte auch bei der ursprünglichen Festsetzung des Bebauungsplanes umgesetzt werden können.	
			16.3 <u>zu Pkt. 5.2 Art der baulichen Nutzung</u> Die erforderlichen Stellplätze wären auf den Grundstücken nachzuweisen.	
			16.4 <u>zu Pkt. 5.7 Maßnahmen zum passiven Schallschutz</u> Hier sollte ergänzt werden, dass aus Lärmschutzgründen die Aufstellung von Luft-Wärme-Pumpen nur innerhalb von Gebäuden zulässig ist.	**Der Anregung wird nicht entsprochen** Zugelassene Luft-Wärme-Pumpen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz. Da es sich um ein sehr kleines Neubaugebiet mit wenigen Anlagen handelt, wird die Aufstellung im Freien für vertretbar erachtet.
			16.5 <u>Zu 4.6 i.V.m. 6.1 (Unterpunkt Landschafts-/Stadtbild, 1. und 3. Absatz i.V.m. Unterpunkt Zusammenfassung, 2. Absatz, 1. Stichpunkt) der Begründung und Punkt 8 der textlichen Festsetzungen (Pflanzbindung):</u>· Die im Bebauungsplan als WA 5 festgesetzten Teilflächen des Flurstücks 80/6 sollten als öffentliche Grünflächen (z.B. Straßenbegleitgrün) festgesetzt werden. Diese können aus Sicht von -23- nicht vermarktet werden und sollten nicht als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Dies hätte ggf. zur Folge, dass -23 - hierfür zuständig wäre (dauerhafte Pflegefläche).	**Der Anregung wurde entsprochen** Die Flächen wurden in der Planzeichnung entsprechend zeichnerisch festgesetzt. Die Begründung wurde in Kap. 5.6 wie folgt ergänzt: „Die Querung der ehemaligen Bachparzelle nördlich des Stockwegs zum WA 5, die jetzt als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, wird über die bestehenden Brücken als Geh-Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.“ Die Begründung wurde in Kap. 6.1 „Landschafts-/Stadtbild, freiraumbezogene Erholung“ wie folgt ergänzt: „Das ehemalige Bachbetts wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ festgesetzt.“

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Feuerwehr - 37	Ziffer 17	16.12.19	16.1 Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Ich rege jedoch an, die in der Begründung unter 4.4 aufgeführten Belange der Feuerwehr zur Sicherstellung der Zuwegung und der Löschwasserversorgung auch in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise, 7. Brandschutz aufzunehmen. Hierbei ist Ausbildung der Zuwege (neue Erschließungsstraße und - im Falle einer Ertüchtigung der Straße „Am Stockweg" im Süden des Planungsgebietes) nach der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr ausschlaggebend. Die maximale Entfernung eines Gebäudes zur öffentlichen Verkehrsfläche darf hierbei 50 m betragen.	**Den Anregungen wurde entsprochen** Folgender Hinweis Nr. 7 wurde ergänzt: „Brandschutz Die Befahrbarkeit der geplanten neuen Erschließungsstraße sowie des Wendehammers muss den Anforderungen der RASt 06 für den Flächenbedarf eines 3-achsigen Müllfahrzeuges und damit auch der üblichen Feuerwehr-Fahrzeuge genügen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen wurden daraufhin geprüft. Die notwendigen Hydranten müssen bei der Herstellung der neuen Erschließungsstraße berücksichtigt werden. Die erforderliche Löschwassermenge 800l/min (einfache Löschwassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405) muss über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden können.“
Schulverwaltungsamt - 40	Ziffer 18	05.12.19	18.1 Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplan. Aus Sicht des Amtes für Schule und Bildung bestehen keine Einwände gegen die geplante Bebauung. Wir bitten darum, bei der Planung die Notwendigkeit sicherer Schulwege zu berücksichtigen. Begründung: Das geplante Bebauungsgebiet liegt im Grundschulbezirk der Grundschule Harleshausen (fußläufig circa 700-850 Meter). Die Grundschule Harleshausen ist eine dreizügig geführte Grundschule. Sie verfügt derzeit über 18 Räume in Klassenraumgröße, davon werden sechs Räume als Hort-	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.** Die Planung der Straßen und Wege im Geltungsbereich entspricht den einschlägigen Richtlinien. Eine ausreichende Beleuchtung wird von den Städtischen Werken vorgenommen. Damit sind auf der Ebene dieses Bebauungsplans alle Vorkehrungen für die Erhaltung und Schaffung sicherer Schulwege getroffen.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			räume genutzt. Die Prognose für die Schule rechnet für die kommenden fünf Schuljahre mit einem Anstieg der Schülerzahlen um einen Zug. Bereits ab dem kommenden Schuljahr ist mit einer Drei- bis Vierzügigkeit zu rechnen. Die Grundschule hat bereits in den vergangenen Jahren das Interesse an einer Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag bekundet. Der Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtteil ist gestiegen. Ein gemeinsamer Antrag und Konzept von Schule und Hort liegen dem Amt für Schule und Bildung noch nicht vor, wurden aber bereits im Rahmen des Schulentwicklungsplanes angefordert. Die Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag wäre nur mit dem Bau einer Mensa und entsprechenden Räumen für den Ganztag möglich. Für die Grundschule Harleshausen wird ein neues Konzept erstellt, welches die steigende Entwicklung der Schülerzahlen, den Ausbau von Inklusion und die geplante Einführung von Ganztag an der Schule möglich machen soll. In diesem Rahmen wird auch der Bedarf durch das neue Baugebiet "Am Stockweg" Berücksichtigung finden.	
		09.11.20 2. Offenlage	18.2 Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Änderung des. o.a. Bebauungsplans. Aus Sicht des Amtes für Schule und Bildung bestehen weiterhin keine Einwände gegen die geplante Bebauung. Wir bitten darum, bei der Planung die Notwendigkeit sicherer Schulwege zu berücksichtigen.	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Begründung: Die geplanten Änderungen haben keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Arbeit oder die Kapazität der nahe gelegenen Grundschule Harleshausen. Wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 5.Dezember 2019 angegeben, wird für die Grundschule Harleshausen ein neues Konzept erstellt, welches die steigende Entwicklung der Schülerzahlen, den Ausbau von Inklusion und die geplante Einführung von Ganztag an der Schule möglich machen soll. In diesem Rahmen wird auch der zusätzliche Bedarf durch das neue Baugebiet "Am Stockweg" Berücksichtigung finden	
Seniorenbeirat der Stadt Kassel - 5082	Ziffer 19	29.11.19	19.1 Der Seniorenbeirat stimmt den vorgesehenen Baumaßnahmen grundsätzlich zu. Im Hinblick auf den Wohnungsbedarf in Kassel regen wir an zu überprüfen, ob statt einer eingeschossigen Bauweise eine zweigeschossige Bauweise mit dem bestehenden Ortsbild noch verträglich ist. Wir begrüßen auch die Einstufung der Erschließungsstraße als "Mischverkehrsfläche" mit der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer. Für die Straße "Am Stockweg" halten wir die Schaffung ausreichender Geh- und Radfahrwege für notwendig.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde nicht entsprochen.** Die Begründung für eine eingeschossige Bauweise an dieser Stelle (dezentrale Lage, Lärmbelastung durch Obervellmarer Straße, Übergangszone und Nahbereich zum Friedhof) wird weiterhin für schlüssig erachtet. Die Ausführungsplanung der Straße „Am Stockweg“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche ermöglicht grundsätzlich die Herrichtung ausreichender Gehwege. Separate Radwege sind an dieser wenig angebauten Straße mit geringen Verkehrsmengen nicht erforderlich.
		13.10.20 2. Offenlage	19.2 Im Hinblick auf die Wohnsituation und Grundstücksbedarf in Kassel, ist der Bebauungsplan zu begrüßen.	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde teilweise entsprochen.** Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird als

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Neben den Umweltaspekten regen wir an, die vorgesehene Stichstraße als "Mischverkehrsstraße" zu gestalten. Die Anbindung an den ÖPNV ist zu prüfen. Für das vorgesehene Mehrfamilienhaus kann die Quote für Sozialwohnungen zum Tragen kommen.	Mischverkehrsfläche angelegt. Für die südliche Verkehrsfläche des Stockwegs ist dies in der Planung des Straßenverkehrsamts nicht vorgesehen aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens durch Besucher und Betriebsverkehr des Friedhofs, Kunden und Lieferanten der Gärtnerei sowie Fußgänger und Radfahrer auf der stärker frequentierten Route entlang des Geilebachs. Es ist nicht vorgesehen ein Mehrfamilienwohngebäude in dem Areal zu errichten
Vermessung und Geoinformation – 62-	Ziffer 20	04.12.20 2. Offenlage	20.1 Zum o. a. Bebauungsplan nimmt -62- wie folgt Stellung: Es wird empfohlen, einen aktuellen Auszug aus der Stadtgrundkarte als Plangrundlage zu verwenden. Aufgrund von Nachmessungen im Bereich "Am Stockweg" sowie des nördlich abzweigenden Weges (geplante Wohnstraße), wurde die Stadtgrundkarte in diesem Bereich aktualisiert. Betroffen sind u.a. der renaturierte bzw. der ehemalige Verlauf des Geilebaches sowie einige ergänzte Bäume im Bereich der Zuwegung. Wir empfehlen folgende Ergänzungen im Plan: - im Bereich südlich des Stockweges Flur 7 - nordwestlich der Obervellmarer Straße Flur 1 In der Begründung auf Seite 33, Abschnitt 5.1. im dritten Absatz muss es statt Flur 1, Flur 7 heißen. Für die Erschließungsstraße ist ein Straßenbenennungsverfahren notwendig. Hausnummern für die geplanten Gebäude können - mit Ausnahme des an der Straße "Am Stockweg" vorgesehenen Baufeldes - erst nach Abschluss des Benennungsverfahrens vergeben werden. Die voraussichtliche Dauer	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde entsprochen.**

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			des Benennungsverfahrens beträgt etwa vier bis fünf Monate.	
Bauaufsicht – 632-	Ziffer 21	28.11.19	21.1 Bezüglich der Bitte um Stellungnahme von -632- sind folgende Punkte anzumerken und evtl. einzuarbeiten: 1. In den Festsetzungen für den Bebauungsplan wird nicht auf die Wohneinheiten bzw. Einliegerwohnungen eingegangen. Um die aufkommenden Fragen der Einheiten und Einliegerwohnungen und deren Größen zu beantworten ist anzuraten, dies in den Festsetzungen gleich in Art und Größe mit aufzunehmen oder gänzlich (in Worten) auszuschließen.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Folgende Festsetzung 1.6 wurde ergänzt: „In den WA 1 – 3 sind pro Einzelgebäude und pro Doppelhaushälfte je eine Wohneinheit und eine Einliegerwohnung bis max. 35 m² zulässig.“ Die Begründung wurde in Kap. 5.2 wie folgt ergänzt: „Weiterhin soll die Anzahl und Größe von möglichen Einliegerwohnungen begrenzt werden. In den WA 1 – 3 sollen pro Einzelgebäude und pro Doppelhaushälfte je eine Wohneinheit und eine Einliegerwohnung bis max. 35 m² zulässig sein. Dies entspricht dem Gebietscharakter der Umgebung und verhindert weiteren Flächenverbrauch durch erforderlich werdende Kfz-Stellplätze.“
			21.2 2. Der Bebauungsplan nimmt keinen Bezug auf Dachgauben. Bei der Art der Gebäudeformen ist anzuraten, die Dachgauben in Form und Größe festzulegen.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Folgende örtliche Bauvorschrift wurde ergänzt: „9.3 Dachgauben können als Schlepp- oder Satteldachgauben mit einem Mindestabstand von 1 m von der Traufe erstellt werden. Die Breite aller Gauben darf 40% der Dachbreite nicht überschreiten. Gleiches gilt für die Ausbildung von Zwerchhäusern. Deren First muss mind. 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.“ Die Begründung wurde in Kap. 5.10 wie folgt ergänzt: „Weiterhin soll die Größe und Ausprägung der Dachgauben ein-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				geschränkt werden, um zu verhindern, dass durch zu große Gauben die Anmutung eines Satteldachs verloren geht und optisch deutlich großformatigere Baukörper entstehen, als an dieser Stelle vorgesehen.“
			21.3 3. Einfriedungen als Mauer oder Zäune werden im B-Plan festgehalten. Eine genaue Festlegung der Höhe ist hier anzuraten. In der Hessischen Bauordnung (HBO) werden Einfriedungshöhen auf 2,0 m festgesetzt. Werden andere Höhen von der Stadtplanung gefordert, sind diese eindeutig in dem Bebauungsplan nieder zu schreiben. Hier ist es von großer Bedeutung, genaue Angaben zu machen wie: an keiner Stelle höher als. In diesem Paragraphen wird nur auf die Einfriedung zur Straßenseite hinausgegangen. Einfriedungshöhen zwischen den Nachbarn werden weiterhin durch die HBO (2,0 m) geregelt.	**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.** Zur öffentlichen Verkehrsfläche wurde eine Höhe der Einfriedungen von maximal 1,20 m festgesetzt. 2 m hohe Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind in dieser Lage am Hang und nah an einer viel befahrenen Straße vertretbar, zumal von den festgesetzten Einfriedungsmöglichkeiten als Sichtschutz nur Laubgehölzhecken geeignet sind. Die Begründung wurde in Kap. 5.10 wie folgt ergänzt: „Die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen berücksichtigt neben dem Erscheinungsbild auch die oben genannten Bedürfnisse der Eigentümer sowie die ausreichende Sichtbarkeit von Fußgängern und Radfahrern bei der Grundstücksausfahrt. Zur öffentlichen Verkehrsfläche wird deshalb eine Höhe der Einfriedungen von maximal 1,20 m festgesetzt. Für die abgewandten Grundstücksseiten gilt die maximale Beschränkung der HBO von 2 m, die in dieser Lage am Hang und nah an einer viel befahrenen Straße vertretbar ist. Um die Bewegungsfreiheit von Kleintieren über die Grundstücke zu gewährleisten und damit eine wichtigen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, gilt generell, dass die Einfriedungen überall eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen müssen.“
Denkmalschutz – 633	Ziffer 22	13.12.19	22.1 Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Plansignatur Kulturdenkmal wurde für die ‚Friedhofskapelle‘ und das Gebäude ‚Obervellmarer Straße 24‘ nachrichtlich in

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Hinweis 1: Obervellmarer Straße 24 und Friedhofskapelle Am Stockweg sind Kulturdenkmäler. Hinweis 2: Einvernehmen mit Konservator des Landesamtes für Denkmalpflege konnte aufgrund von Krankheit nicht hergestellt werden. Ein Vertreter konnte nicht benannt werden.	die Planzeichnung aufgenommen.
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt - 66	Ziffer 23	17.12.19	23.1 Nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung: <u>Begründung:</u> Seite 21: ÖPNV: Seit der Umsetzung der Liniennetzreform (25.März 2018) gibt es die Buslinien 19 und 41nicht mehr. Die Haltestelle Lilienthalstraße wird nur noch von der Buslinie 11 angefahren. Die Haltestelle Karlshafener Straße wird von den Buslinien 10, 11, 14 und 110 sowie dem AnrufSammelTaxi (AST) 94 bedient.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Wurde in der Begründung angepasst.
			23.2 Seite 28/37: Erschließung/Erschließung, Ver- und Entsorgung: Mit der Möglichkeit, die Straße „Am Stockweg" (Tempo 30) neu zu strukturieren, soll ein durchgängiger einseitiger Gehweg hergestellt werden.	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.** Die Ausführungsplanung der Straße „Am Stockweg“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche wurde in Abstimmung mit der Verkehrsplanung festgelegt und ermöglicht grundsätzlich die Herrichtung ausreichend breiter Gehwege.
			23.3 <u>Zeichnerischer Entwurf der Planung:</u> Die festgelegte Durchfahrtsbreite auf einem Teilstück beträgt 5,00 m. Diese Breite ist allerdings nicht effektiv	**Der Anregung wurde nicht entsprochen.** Der Ausbau ist RASt-Konform gemäß Rücksprache und Auskunft Frau Tiroke, Stadt Kassel, Straßenverkehrs- und Tiefbau-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			nutzbar, da hier die Randeinfassungen abgezogen werden müssen. Bordanlagen auf beiden Seiten benötigen zusammen mindestens 30 cm. Das wäre das Maß, das auf die 5,00 m aufgeschlagen werden muss, um RASt-konforme Maße zu erhalten.	amt am 04.03.2020. Die Begründung wird in Kap. 5.6 wie folgt ergänzt: „Die festgesetzte Verkehrsfläche gewährleistet einen lichten Raum von mindestens 5 m Breite an den Engstellen. Die Breite des reinen Verkehrsraums beträgt abzüglich der Randeinfassungen 4,70 m. Dies lässt gemäß RASt 06 den Begegnungsverkehr Pkw-Pkw oder Pkw-Lieferwagen mit eingeschränkter Geschwindigkeit bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen zu (benötigter Verkehrsraum 4,10 m / benötigter lichter Raum 4,60 m, bei Pkw mit Lieferwagen 4,70 m).“ Die Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche wird weiterhin für die Erschließung des sehr kleinen Baugebiets mit wenigen Wohneinheiten als angemessen angesehen.
			23.4 Der zu pflanzende Baum, der sich neben dem Zu- und Abfahrtsbereich der Obervellmarer Straße/neue Erschließungsstraße befindet, soll sich nicht im Sichtfeld zum öffentlichen Straßenraum, insbesondere zur Obervellmarer Straße, befinden.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Der Baum befindet sich nicht im Sichtfeld. Die Sichtdreiecke wurden nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt.
			23.5 Die nördliche Zuwegung ist zu schmal und ist durchgängig auf 3,00 m zu verbreitern, um die gemeinsame Nutzung von Fußgängern und Radfahrern zu ermöglichen.	**Der Anregung wurde nicht entsprochen.** Dieser nördliche Weg ist Bestand und mit einer Treppenanlage ausgestattet. Radverkehr ist hier nicht möglich. Die Bezeichnung in der Legende der Planzeichnung wird korrigiert. Die Breite von 2 m ist ausreichend.
			23.6 Textliche Festsetzungen: 11.2: Wir möchten anmerken, dass bei einer Höhe der Einfriedung von 1,50 m die Sicht auf die·öffentliche Fläche bei	**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.** Gemeint sind die Grundstücksausfahrten. Eine generelle Regelung, dass Einfriedungen im Bereich der Grundstücksausfahrten nur 0,8 m hoch sind, wird nicht für angemessen und stadtge-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Parkvorgängen nicht mehr gegeben ist. Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen Sichtfelder in der Höhe von 0,80 m bis 2,50 m dauerhaft frei zu halten. Fußgänger und Radfahrer - insbesondere Kinder - werden in Ausfahrtsbereichen sonst schlechter und erst später gesehen.	stalterisch wünschenswert gehalten. Die Festsetzung 11.2 wurde wie folgt geändert „Die Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m zum öffentlichen Straßenraum nicht überschreiten und müssen überall eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.“ Die Begründung wurde in Kap. 5.10 wie folgt ergänzt: „Die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen berücksichtigt neben dem Erscheinungsbild auch die oben genannten Bedürfnisse der Eigentümer sowie die ausreichende Sichtbarkeit von Fußgängern und Radfahrern bei der Grundstücksausfahrt. Zur öffentlichen Verkehrsfläche wird deshalb eine Höhe der Einfriedungen von maximal 1,20 m festgesetzt. Für die abgewandten Grundstücksseiten gilt die maximale Beschränkung der HBO von 2 m, die in dieser Lage am Hang und nah an einer viel befahrenen Straße vertretbar ist. Um die Bewegungsfreiheit von Kleintieren über die Grundstücke zu gewährleisten und damit eine wichtigen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, gilt generell, dass die Einfriedungen überall eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen müssen.“
			23.7 Zusätzlich soll zu den Vorgaben der Kasseler “Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder" folgende Erfordernis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden: Sollte die Anzahl der Personen einer Wohneinheit mehr als zwei betragen, so ist für jede weitere Person ein	**Der Anregung wurde nicht entsprochen.** Es entstehen in dem Baugebiet lediglich eingeschossige Einfamilienhäuser. Festsetzungen zu Fahrradabstellplätzen die über die Forderungen der Stellplatzsatzung hinausgehen sind nicht erforderlich.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Fahrradabstellplatz vorzusehen. Alle diese erforderlichen Fahrradabstellplätze sollen diebstahl- und witterungsgeschützt, ebenerdig, eingangsnah und leicht zugänglich hergestellt werden.	
			23.8 Städtebaulicher Vertrag: Hier bitten wir um Aufnahme folgenden Aspektes: Damit die vorgesehene Fläche für die Nutzbarkeit von Fahrrädern ausreichend groß ist, sollen folgende Mindestmaße eingehalten werden: Für einen Fahrradbügel (wir empfehlen Anlehnbügel), an den zwei Fahrräder angeschlossen werden können, wird eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite und 2,00 m Länge benötigt.	**Der Anregung wurde nicht entsprochen.** Es entstehen in dem Baugebiet lediglich eingeschossige Einfamilienhäuser. Festsetzungen zu Fahrradabstellplätzen die über die Forderungen der Stellplatzsatzung hinausgehen sind nicht erforderlich.
			23.9 Hinweise und Anmerkungen: Der Anschluss bzw. die Anbindung an die Obervellmarer Straße liegt nicht im Eigentum und nicht in der Straßenbaulast der Stadt Kassel, die Zuständigkeit liegt dort beim Land Hessen. Daher sind Stellungnahmen dahingehend beim Land Hessen einzuholen.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Hessen Mobil wurde beteiligt.
			23.10 Wir bitten um Mitteilung, ob die neue Erschließung durch·einen Investor hergestellt werden soll oder durch -66-. Im ersten Fall wird·ein Straßenausbauvertrag notwendig. Im zweiten Fall bitten wir um zeitliche Einordnung des Projektes im Vergleich zu anderen im Raum stehenden Baugebieten (Nordshausen, Lossegrund etc.), damit wir unsere Ressourcen planen können. Diese Maßnahme ist momentan im Haushalt noch nicht vorge-	**Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.** Die neue Erschließung soll durch die Stadt Kassel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt hergestellt werden. Weitere Regelungen und oder Prioritätensetzungen zur Umsetzung von Planungen sind nicht Gegenstand des B-Plan-Verfahrens.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			sehen. Der Ausbau der Straße Am Stockweg ist momentan auch nicht im Haushalt finanziert und würde nach unserer ersten Einschätzung nicht unter BauGB sondern als „ehemalige" KAG-Maßnahme laufen. Auch hierfür besteht momentan keine Finanzierung im Haushalt, andere Projekte werden zzt. von -66 - in der Priorität deutlich höherrangig bewertet, sodass dieser Ausbau mittelfristig unwahrscheinlich scheint. Für Rückfragen steht Frau Tiroke unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail unter jessica.tiroke@kassel.de gerne zur Verfügung.	
		02.11.20 2. Offenlage	23.11 Nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung: ln der Begründung und auch in der textlichen Festsetzung steht zu den Einfriedungen Folgendes: 11.1 Zur Einfriedung der Grundstücke sind an dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen ... möglich: - Mauern, etc. Unter 11.2 steht, dass die "Einfriedungen ... eine maximale Höhe von 1,20 m zum öffentlichen Straßenraum nicht überschreiten dürfen und ... überall eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen" müssen. Daraus ergeben sich zwei Punkte: Wie wird eine Bodenfreiheit von 10 cm bei Mauern realisiert? Und die maximal zulässige Einfriedungshöhe bei den öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen darf maximal bei 80 cm liegen. Die Sicht auf Kinder, die aus Hauseingän-	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde entsprochen.** Die Festsetzung 11.2 wird wie folgt geändert: „Die Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten und müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen. Bei neu errichteten Mauern ist die Bodenfreiheit abschnittsweise auf mindestens 10 % der Länge der Mauer herzustellen.“ Die Begründung wird in Kap. 5.10 wie folgt ergänzt: „ Die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen berücksichtigt neben dem Erscheinungsbild auch die Bedürfnisse der Eigentümer sowie die ausreichende Sichtbarkeit von Fußgängern und Radfahrern. Die Grundstückserschließungen liegen an der verkehrsberuhigten Wohnstraße, daher ist die max. Höhe von 1.20 m dem Gebietscharakter angemessen. Für ggf. zu errichtende Mauern sind Durchlässe auf mindestens 10 % der Gesamtlänge vorzusehen."

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			gen über den kurzen Weg zur Fahrbahn laufen, darf durch Einfriedungen jeglicher Art nicht beeinträchtigt werden, s. Skizze. Die Formulierung darf aus unserer Sicht so nicht festgesetzt werden, ist auf 80 cm zu begrenzen und inhaltlich anzupassen.	
			23.12 Zur Erläuterung auf Seite 38: Wie in unserer Stellungnahme vom 17.Dezember 2019 enthalten, sollen die für Randeinfassungen mindestens erforderlichen 30 cm auf die 5,00 Durchfahrtsbreite (wo dies der Fall ist) aufgeschlagen und nicht abgezogen werden(- > Stellungnahme -66- vom 17.12.2019: Die festgelegte Durchfahrtsbreite auf einem Teilstück beträgt 5,00 m. Diese Breite ist allerdings nicht effektiv nutzbar, da hier die Randeinfassungen abgezogen werden müssen. Bordanlagen auf beiden Seiten benötigen zusammen mindestens 30 cm. Das wäre das Maß, das auf die 5,00 m aufgeschlagen werden muss, um RASt-konforme Maße zu erhalten).	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde entsprochen.** Die Änderung der Breite der Verkehrsfläche wurde auf Grundlage der Stellungnahme der ersten Offenlage vom 17.12.2019 nicht vorgenommen, da diese mit einer mangelnden RASt-Konformität begründet wurde. Das Maß abzüglich der Randeinfassung von 4,70 m ist aber sehr wohl RASt-Konform für eine Wohnstraße. Im vorliegenden Fall gibt es sogar noch 7 m breite Ausweichbereiche. Da die bebaubaren Flächen insbesondere im WA 1 ohnehin sehr begrenzt sind, sollte die Verkehrsfläche so weit wie möglich minimiert werden. Nach einem fachlichen Austausch mit dem Straßenverkehrsamt stellte sich heraus, dass eine Mindestbreite von 5,00 m eine interne fachliche Anforderung des Straßenverkehrsamts der Stadt Kassel ist. Daraufhin wurde die Verkehrsfläche in der Planzeichnung entsprechend angepasst. Die Begründung wird in Kap. 5.6 wie folgt angepasst: „Die festgesetzte Verkehrsfläche gewährleistet einen lichten Raum von mindestens **5,30 m** Breite an den Engstellen. Die Breite des reinen Verkehrsraums beträgt abzüglich der Randeinfassungen **5,00 m.** Dies lässt gemäß RASt 06 den Begegnungsverkehr Pkw-Pkw oder Pkw-Lieferwagen mit einge-

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				schränkter Geschwindigkeit bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen zu (**Minimum** benötigter Verkehrsraum 4,10 m / benötigter lichter Raum 4,60 m, bei Pkw mit Lieferwagen 4,70 m).“
			23.13 Weiteres: Weiterhin verweisen wir auf die Aspekte des Punktes „Hinweise und Anmerkungen" unserer Stellungnahme vom 17.12.2019. Für Rückfragen steht Frau Tiroke unter der oben genannten Telefonnummer oder per E -Mail unter jessica.tiroke@kassel.de gerne zur Verfügung.	**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.** Hierzu wird auf die Behandlung der Anregungen unter Punkt 23.9 und 23.10 zur Stellungnahme vom 17.12.2019 verwiesen.
		22.04.21 3. Offenlage	23.14 Bereits in unserer Stellungnahme vom 26.10.2020 haben wir auf die missverständliche Formulierung der „Bodenfreiheit“ von Mauern, die das Grundstück einfrieden, hingewiesen. Das ist aus unserer Sicht mit der neuen Formulierung nicht eindeutiger geworden, da das Wort „Bodenfreiheit“ vielfach interpretiert werden kann. Hier ist eine klare und auch verkehrstechnisch sichere Definition bzgl. der Einfriedung zu wählen. Grundsätzlich halten Mischverkehrsflächen grenzende, undurchsichtige Einfriedungen für sehr ungünstig, was z.B. spielende Kinder betrifft. Die Eingangsbereiche sollten einsehbar gestaltet sein, damit sich in Eingangsbereichen aufhaltende Kinder vom Fahrverkehr jederzeit gesehen werden können. Das könnte durch ein deutliches Abdrücken der Einfriedung in den Zugangsbereichen erzielt werden.	**Der Anregung wurde teilweise entsprochen.** Hierzu wird auf die Begründung 5.10 Bauordnungsrechtliche Vorgaben für die Gestaltung – Einfriedung verwiesen. Die Begrenzung der Höhe der Einfriedungen berücksichtigt neben dem Erscheinungsbild auch die oben genannten Bedürfnisse der Eigentümer sowie die ausreichende Sichtbarkeit von Fußgängern und Radfahrern bei der Grundstücksausfahrt. Zur öffentlichen Verkehrsfläche (Mischfläche) wird eine Höhe der Einfriedungen von maximal 1,20 m festgesetzt, was dem Gebietscharakter entspricht. Um die Bewegungsfreiheit von Kleintieren über die Grundstücke zu gewährleisten und damit eine wichtigen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, gilt generell, dass die Einfriedungen überall eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen müssen. Somit sind Einfriedungen wie Mauern (auf 10 % der Länge) durchlässig zu gestalten.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt -67- Freiraumplanung -6711-	Ziffer 24	06.01.20	24.1 Keine Hinweise, lediglich zur Baumliste: Acer platanoides, Betula verrucosa (geläufiger ist pendula), Platanus x hispanica und Robinia pseudoacacia sollen aus der Pflanzenliste entfernt werden. Im nahen Naturraum Geilebachgrünzug, sollen keine invasiven und keine ohnehin überall vorkommende Arten verwendet werden. Ergänzend sollen Ulmus i.S. und Quercus frainetto aufgenommen werden.	**Der Anregung wurde entsprochen.** Die Arten wurden aus der Baumliste entfernt.
Umwelt - und Immissionsschutz -6721-	Ziffer 25	06.01.20	25.1 Unsere Stellungnahme vom 22. August 2018 ist nicht ganz korrekt wiedergegeben worden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen (Änderungen in roter Farbe (Anm.: in dieser Tabelle fett gedruckt)): "Durch den nächtlichen Kfz-Verkehr auf der Obervellmarer Straße ist das Gebiet teilweise hohen Lärmimmissionen ausgesetzt. Die tägliche Verkehrsstärke beträgt ca.16.000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil Kfz> 2,8 t von ca.6 %. Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Nach der DIN 18005 Teil1, Schallschutz im Städtebau, gilt für allgemeines Wohngebiet am Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ein Orientierungswert von 55 dB(A), in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ein Orientierungswert von 45 dB(A). Orientierungswerte stellen keine Richt- oder Grenzwerte dar. Die Beurteilungspegel wurden nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS 90, berechnet. Danach werden die Orientierungswerte im WA 1sowie im WA 2, nördlicher Bauplatz, an der Nord- und Westseite we-	**Den Anregungen wird entsprochen** Das Kapitel 4.5 der Begründung sowie die Festsetzung 7 wurden entsprechend angepasst. Die entsprechenden DIN oder VDI-Richtlinien sind bei der Stadt vorhanden.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			sentlich überschritten. **(WA 1:bis zu 70 dB(A) tags, bis zu 61 dB(A) nachts. WA 2 nördlicher Bauplatz: bis zu 66 dB(A) tags, bis zu 58 dB(A) nachts).** Auch an den weiteren Häusern treten an der Nord- und Westseite Überschreitungen auf. Gänzlich eingehalten werden die Orientierungswerte im östlichen Bauplatz WA 3 und im WA 4. Aus den Beurteilungspegeln wurden nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, die maßgeblichen Außenlärmpegel berechnet. Mit diesen maßgeblichen Außenlärmpegeln ist nach Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1 je nach Raumart das bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ für die gesamte Fassade zu ermitteln. **Nun folgt in der Begründung eine Tabelle. In dieser ist in der ersten Spalte das Word "tags" durch "L_a" zu ersetzen. Das Word "nachts" ist durch "$R'_{w.ges.min}$" zu ersetzen.** **Der Abschnitt "Zum Nachweis eines..." bis zum Ende der dann folgenden Tabelle ist zu streichen. Diese Tabelle gibt es in der aktuellen DIN 4109-1 nicht mehr.** Der Abschnitt unter der Tabelle ist wie folgt zu ändern: "Der Grundriss der Wohnungen im **WA 1, WA 2und WA 3 (West)** ist derart..." Punkt 7 der textlichen Festsetzung: Als erster Satz wird vorgeschlagen: **"Durch den Straßenverkehrslärm werden in Großteilen des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil1 für Straßenverkehr von 55 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nachtzeit zum Teil wesentlich überschritten."**	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Der dann nächste Satz muss nach "...zu erfolgen" enden. Der Rest des Satzes ist zu steichen. Dann schlagen wir vor: **"Entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle sind folgende Mindestschalldämm-Maße einzuhalten:** **Dann die geänderte Tabelle aufführen.** **Der Absatz unter der Tabelle ist zu streichen. Dafür ist der erste Absatz nach der Tabelle in der Begründung aufzunehmen.** Unter der Tabelle ist der geänderte Text aus der Begründung aufzuführen. Ein Verweis auf die DIN 1946-6 kann erfolgen. Hinweis: Unseres Wissens müssen bei Nennung von DIN oder VDI die Bezugsquelle aufgeführt sein sowie müssen diese Richtlinien bei der Stadt vorhanden sein.	
Umweltplanung -674-	Ziffer 26	06.01.20	26.1 <u>Energieeffizienz</u> Im vorliegenden B-Plan werden Klimaschutzbelange sowie eine nachhaltige Energieversorgung mit Strom und Wärme und zu Mobilitätszwecken nicht berücksichtigt. Dies widerspricht den Vorgaben des BauGB und des Stadtverordnetenbeschlusses zur Umsetzung des iKKK. Der vorliegende B-Plan ist damit rechtlich unzulässig. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2019 (101.18.1379) wird eine C02-Neutralität innerhalb des Stadtgebiets Kassel bis 2030 angestrebt, das kommunale Handeln soll auf eine 100% Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ausge-	**Den Anregungen wurde nicht entsprochen** Der Bebauungsplan ist rechtlich zulässig, die Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung bildet das Baugesetzbuch mit dem abschließenden Festsetzungskatalog in § 9. Die Begründung wurde in Kap. 2.7 wie folgt ergänzt: „Die auf der Ebene der Bauleitplanung möglichen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung und -erzeugung wurden durch die Vorgabe der Gebäudestellung, Ausrichtung und Form der Dachflächen sowie Vermeidung von Verschattungen ausgeschöpft.“ Es besteht die Möglichkeit höhere Anforderungen als die der

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			richtet werden. Der vorliegende B-Plan trifft keine Aussagen darüber, wie im konkreten Plangebiet dieses Ziel erreicht werden kann. Es ist empfohlen, aufgrund der Größe des Plangebiets einen Fachbeitrag Energie zu erstellen und die Ergebnisse einfließen zu lassen.	geltenden Fachgesetze (GEG ab Nov. 2020) über den Kaufvertrag zu vereinbaren. Der Vorschlag wird an die Liegenschaftsverwaltung weitergegeben.
			26.2 <u>Umweltplanung</u> Die Abteilung ‚Umweltplanung' des Umwelt- und Gartenamtes hat zum o.g. Bebauungsplanverfahren den Beitrag ‚Umweltbelange' bearbeitet. Dieser wurde vollständig in die Begründung integriert. Von daher bestehen aus der Sicht der Landschaftsplanung keine weiteren fachlichen Bedenken oder Anregungen. Wir bitten, beim Impressum der Begründung unter 'Bearbeitung' uns bzw. unseren Beitrag aufzuführen. Auf Seite 21 sind im Absatz ‚ÖPNV' die alten Buslinien-nummern genannt. Heute verkehren dort die Linien 10, 11, 14 und 110. Auf Seite 25 unten wird auf die Inanspruchnahme der Ausstellungsfläche der Friedhofsgärtnerei Geister für die Geilebachrenaturierung hingewiesen. Die Renaturierungsmaßnahmen sind inzwischen erfolgt. Ein Teil der Ausstellungsfläche südlich des Stockwegs (Ostteil) blieb erhalten.	**Den Anregungen wurde entsprochen** Die Begründung wurde entsprechend ergänzt bzw. angepasst. Die Begründung wurde in Kap. 4.1 wie folgt angepasst: „Der südliche Teil des Geltungsbereichs umfasst den größten Teil der vorhandenen Friedhofsgärtnerei. Diese soll eine Erweiterungsmöglichkeit nach Norden bekommen, da die bestehende Lagerfläche südlich der Straße ‚Am Stockweg' aus dem Grünzug herausgelegt wird. Lediglich die Anlage von Schaugärten bleibt auf dem Flurstück 51/4 künftig möglich."
Stadt Kassel – Stadtreiniger - 70	Ziffer 27	15.11.19	27.1 Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine	**Den Anregungen wurde entsprochen** Die aufgeführten Anforderungen für die Abfallentsorgung

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			Bedenken gegen o. g. Bauvorhaben, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgung gewährleistet sind: Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können. Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden (siehe Punkt 5.6). Bei Neuplanungen ist zu berücksichtigen, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge ausnahmslos nicht zulässig sind.	sind durch den Bebauungsplan gewährleistet (Schleppkurven/Verkehrsflächen nach RASt) bzw. können auf Grundlage des Bebauungsplans eingehalten werden.
Stadt Kassel KASSELWASSER - Eigenbetrieb - 71	Ziffer 28	27.11.19	28.1 Zum Entwurf des Bebauungsplans vom 19.06.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des B-Plans liegt ein vorhandener Regenwasserkanal (siehe Anlage), der sich teilweise in der geplanten Wegfläche, der geplanten Grünfläche unter den geplanten Bäumen und innerhalb einer vorgesehenen Baugrenze befindet. Dieser Kanal bildet die Vorflut für die Obervellmarer Straße und muss aufrechterhalten werden. Die Anordnung der Baugrenzen im südlichen Bereich würde eine Überbauung des vorhandenen Re-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde entsprochen** Nach erneuter Prüfung durch KASSELWASSER nach einem entsprechenden Hinweis des Grundstückseigentümers hat sich herausgestellt, dass die Leitung nicht innerhalb der festgesetzten Baugrenze befindet.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			genwasserkanals nach sich ziehen, die seitens KASSELWASSER nicht genehmigungsfähig ist.	
			28.2 Ein Schmutzwasserkanal ist im Geltungsbereich des B-Plans nicht verlegt und muss neu geplant werden. Das Gelände fällt stark nach Süden hin ab, daher hat die Entwässerung entsprechend der Topographie in diese Richtung zu erfolgen. Eine Entwässerung nach Norden scheidet aufgrund der topographischen Lage und der Lage der Kanäle in der Obervellmarer Straße aus. Die erforderliche Trassenbreite für den Einbau der Regen- und Schmutzwasserkanäle beträgt im Bereich des Rohrgrabens mindestens ca. 2,40 m. Im Bereich der Schächte ist eine Baugrubenbreite von ca. 4,00 m einzuhalten. Von den Kanalanlagen ist grundsätzlich ein Abstand von mind. 0,70 m ab Außenkante Rohr bzw. Schacht einzuhalten. Müssen zusätzlich noch Versorgungsleitungen mit den entsprechenden Abstandsregeln verlegt werden, ist die im B-Plan festgelegte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung nicht ausreichend breit. Wir empfehlen einen gemeinsamen Termin mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Städtischen Werken Netz- und Service GmbH.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde teilweise entsprochen** Folgende textliche Festsetzung wurde ergänzt: 4.2 Das zeichnerisch festgesetzte Leitungsrecht L am östlichen Rand des WA 3 und WA 4 ist dauerhaft durchgängig auf einer Breite von mindestens 5 m zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu sichern. Folgende Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) wurde ergänzt: 11.3 Im Bereich des Leitungsrechts L im WA 3 dürfen weder bauliche Anlagen noch Einfriedungen jeglicher Art errichtet werden, um die notwendige Fläche für die Ver- und Entsorgungsanlagen sicherzustellen. Die Begründung wurde in Kap. 5.6 wie folgt geändert und ergänzt: „Für die Verlegung der notwendigen Abwasserkanäle im Trennsystem benötigt KASSELWASSER dem Wegeverlauf folgend ein 4,00 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. In diesem südlichen Abschnitt der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Fuß- und Radweg' befindet sich bereits eine Stromleitung zur Friedhofskapelle mit einer Trassenbreite von 0,2 m; weiterhin eine Telekomleitung mit einer Trassenbreite von 0,3 m. Da KASSELWASSER eine Trassenbreite von bis zu 4 m benötigt, ist insgesamt eine Leitungstrasse mit mindestens ca. 4,5 m Breite

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				notwendig. Der Weg kann am südlichen Ende im Bereich der Friedhofszufahrt nicht viel breiter als ca. 4 m realisiert werden. Der gesamte Weg wird deshalb als Verkehrsfläche mit einer Breite von 4 m festgesetzt. Zusätzlich wird auf der westlichen Seite ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einem Meter Breite festgesetzt, sodass eine bis zu 5 m breite potentielle Leitungstrasse entsteht deren Überbauung im nördlichen Bereich entlang des WA 3 durch Festsetzung ausgeschlossen wird. Am südlichen Ende wird das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gerade über das Friedhofsgelände erweitert, um eine kürzere und einfachere Trassenführung zu ermöglichen. Bei der Ausführungsplanung und Umsetzung werden die notwendigen Abstimmungen zwischen den Fachämtern und Behörden vorgenommen.“
			28.3 Grundsätzlich begrüßt KASSELWASSER Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z.B. Dachbegrünungen und versickerungsfähiges Pflaster in Nebenflächen. Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten, wasserdurchlässigen Stellplätzen stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Folgender Hinweis Nr. 10 wurde ergänzt: „Niederschlagswasserversickerung Der Antrag für die Erlaubnis einer Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten, wasserdurchlässigen Stellplätzen auf den privaten Grundstücken ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu stellen.“
			28.4 In der geplanten Grünfläche im Norden des Geltungsbereiches ist eine Trasse für den vorhandenen Regenwasserkanal entsprechend der o.g. Abstandsregelung von KASSELWASSER freizuhalten. Dem Standort des geplanten Baumes im Stockweg kann nicht zugestimmt	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde teilweise entsprochen** Die festgesetzten Bäume haben ausreichend Abstand zum Kanal (mind. 2,5 m). Die Festsetzung 8.1 wurde wie folgt klargestellt:

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			werden, da dort die Trasse des Regenwasserkanals verläuft.	„Die Standorte der Bäume können bis zu 2 m von den zeichnerisch festgesetzten abweichen." Der besagte Baum im Süden ist Bestand. Die zeichnerische Festsetzung wurde entsprechend angepasst.
			28.5 Im B-Plan ist auf die derzeit gültige Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 26. November 2018, in der Fassung der ersten Änderung vom 08.11.2019 zu verweisen.	**Der Anregung wurde entsprochen**
			28.6 Für die Belange der Wasserversorgung sind die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH zu beteiligen.	**Der Anregung wurde entsprochen**
		27.11.19 2. Offenlage	28.7 Stellungnahme von KASSELWASSER zur Behördenbeteiligung vom 06.0ktober 2020. Zur Offenlage des Bebauungsplans vom 06. 0ktober 2020 nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des B-Plans liegt, teilweise in der geplanten Wegefläche, teilweise in der geplanten Grünfläche und unter den geplanten Bäumen ein vorhandener Regenwasserkanal. Dieser Kanal bildet die Vorflut für die Obervellmarer Straße und muss aufrechterhalten werden. Unter Hinweis auf die Stellungnahmen vom 18.09.2018, 27.11.2019 und 16.12.2019 müssen die geplanten Bäume einen Abstand zur Außenkante Kanal von mind. 2,50m gemäß ZTV KASSELWASSER einhalten. In der geplanten Grünfläche im Norden des Geltungsbereiches ist eine Trasse für den vorhandenen Regenwas-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** **Den Anregungen wurde entsprochen** In der öffentlichen Grünfläche im Norden des Geltungsbereichs wird der Verlauf des Abwasserkanals nachrichtlich dargestellt. Ansonsten wird auf die Behandlung der Anregungen unter Punkt 28.3 und 28.4 zur Stellungnahme vom 27.11.2019 verwiesen.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			serkanal entsprechend der Abstandsregelung von KASSELWASSER freizuhalten. Ein Wurzelschutz ist vorzusehen. Grundsätzlich begrüßt KASSELWASSER Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z. B. Dachbegrünungen und versickerungsfähiges Pflaster in Nebenflächen. Die Versickerung von Niederschlagswasser von wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen.	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Bürger				
Bürger 1	Ziffer 29	20.08.19	29.1 Im Grundstückstauschvertrag aus 2015 zwischen Familie Bürger 1 und der Stadt Kassel wurde der Tausch der Lagerfläche im Bereich Am Stockweg mit einer Fläche nördlich der bestehenden Gärtnerei vereinbart. DerGärtnerei wurde zugesagt, dass die nördlich liegende Fläche als Lagerfläche für den Gärtnereibetrieb nutzbar bleiben kann und die Erschließung von der Obervellmarer Straße aus, nördlich liegend, erfolgen kann. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht als Erschließung eine Wohnstraße vor, die mit 5 m Fahrbreite versehen ist. Durch den Kurvenradius, der durch die orthogonale Führung der Wohnstraße auf die Obervellmarer Straße vorgesehen ist, ist die Straße voraussichtlich nicht geeignet, den von dem Zulieferer der Gärtnerei benutzten Sattelzug ein- und ausfahren zu lassen. Die Lieferung erfolgt durch einen Holländischen Lieferanten und kommt ca. 1x im Monat vor. Da es sich um Pflanzen und auch Erdlieferungen handelt, ist die Anfahrbarkeit der Lagerfläche für den Betrieb unabdingbar.Bereits heute erfolgt die Lieferung über die Straße Am Stockweg aus der der Sattelzug rückwärts ausfährt.	**Den Anregungen wurde entsprochen** Durch die Breite der Fahrbahn im nördlichen Zufahrtsbereich in die neue Wohnstraße ist die Einfahrt eines Sattelzuges möglich (Per Schleppkurvennachweis geprüft). Ein Wendekreis- oder –hammer für einen Sattelzug müsste einen Durchmesser von 25 m haben. Das wäre an dieser Stelle nicht vertretbar. Die Befahrbarkeit ist also wie bisher durch rückwärts rausfahren möglich oder durch längeres Rangieren auf dem festgesetzten Wendehammer.
			29.2 Bürger 1 bittet zudem um Prüfung, ob der Zukauf eines weiteren Grundstücksteils im Norden möglich ist, um die Wirtschaftsfläche der Gärtnerei zu vergrößern. Hierzu dürfte dann keine Bauverpflichtung auf der Fläche liegen.	**Den Anregungen wurde entsprochen** Die Stadt hatte Bürger 1 bereits eine Kaufoption vorgeschlagen, inwieweit auf eine Bauverpflichtung verzichtet werden kann ist auf der Ebene der Kaufverhandlungen durch das Liegenschaftsamt und die städtischen Gremien zu klären.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			29.3 Als weiteren Punkt möchte Bürger 1 für den Betrieb die Möglichkeit erhalten, eine Umzäunung aus Metall zu errichten, da die im Bebauungsplan beschriebenen Umzäunungen (Hecke, Holzstaketen) einen zu großen Unterhaltungsaufwand mit sich bringen.	**Der Anregung wurde entsprochen** Die Festsetzung 11.1 wurde wie folgt ergänzt: „Im WA3 und WA4 dürfen auch Metallzäune zur Einfriedung gewerblich genutzter Flächen errichtet werden.“
		11.12.19	29.4 Unter Bezug auf unser Telefonat vom November 2019 und der bereits abgegebenen Stellungnahme vom 17.8.2019 muss ich weiterhin noch auf folgende Mängel im aufgestellten Bebauungsplanentwurf Hinweisen. Im Mai 2019 wurde mir die Bekanntgabe einer Liegenschaftsvermessung meiner Grundstücke und des von mir zu erwerbenden Grundstückes (Flur 6, 38/2) mitgeteilt. In diesem Zuge wurde auch bereits der zu erwartende Grenzverlauf im Norden des von mir zu erwerbenden und vor allem für mich betrieblich notwendigen Grundstücks markiert. Dieser Grenzverlauf wurde im Tauschvertrag mit der Stadt Kassel vom 13.10.2015 so vereinbart. Einen Plan füge ich als Auszug an. Neben den bereits von mir vorgebrachten Stellungnahmen muss ich nun auch noch feststellen, dass das Grundstück WA2 südlicher Bebauungsplatz bereits in dem von mir zu erwerbenden und betrieblich benötigten Grundstück liegt. Da ich für dieses Grundstück laut Tauschvertrag ein anderes Grundstück abgeben muss, benötige ich diese Betriebsfläche dringend. Daher kann ich den veröffentlichten Bebauungsplan so nicht akzeptieren und bitte darum, die in dem Grund-	**Den Anregungen wurde entsprochen** Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			stückstauschvertrag vereinbarten Grenzverläufe einzuhalten und umzusetzen.	

gez.

_____
Büsscher
(- 631 -)

_____
Gerhold
(- 6312 -)

Kassel, ... 2021